

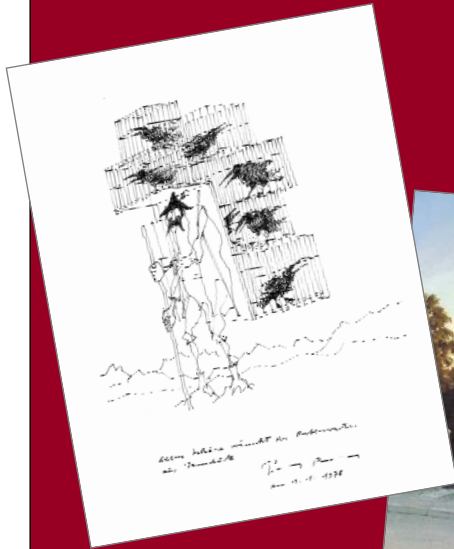
MAV-Mitteilungen



MAV Münchener Anwaltverein e.V. | Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Januar/Februar 2013

**KOMISCH, BISSIG, SKURRIL,
SATIRISCH, ABSURD**



Tierhaltung anderswo



**KOMISCHE
PINAKOTHEK
MÜNCHEN
DAS PROJEKT**

In diesem Heft

**Seminarprogramm Frühjahr 2013
MAV & schweitzer.Seminare**

MAV Intern

Editorial	2
Pro Justiz: Einladung zum Vortrag	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	4
Die Kanzlei als Ausbilder	4

Aktuelles

.....	5
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	6
Interessante Entscheidungen	7
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	8
Personalia	9
Interessantes	10
Nützliches und Hilfreiches	10
Neues vom DAV	13

Buchbesprechungen

Nedopil / Müller : Forensische Psychiatrie.....	15
Ricker / Weberling : Handbuch des Presserechts	15
Palandt : Bürgerliches Gesetzbuch	16
Impressum	16
Schuschke / Walker : Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz	17

Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Einführung zum Vortrag am 5. März 2013	17
München: Lustig	18
Kulturprogramm	19

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	21
--------------------------------	----

Abbildungen:

von oben nach unten: Paul Flora, Gerhard Glück, Rudi Hurzmeier, Luis Murschitz
© KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Nachgehakt

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit März 2012 ist die Stelle des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vakant. Im letzten Editorial hatte ich dieses Thema ja bereits angesprochen. Inzwischen hat die SZ das Thema in der Ausgabe vom 12.01.13 behandelt. Getan hat sich im Arbeitsministerium trotz des zunehmenden Drucks der Medien bislang wenig und damit das Falsche:

Ohne ersichtlichen Grund ist die südbayerische Arbeitsgerichtsbarkeit seit fast einem Jahr ohne Führung. Mit Vizepräsident Möller steht zwar ein erfahrener Helfer in der Not bereit. Allerdings erledigt sich dessen Arbeitsbereich in der Zwischenzeit auch nicht von alleine. Ein hausgemachter Bearbeitungs- und Entscheidungstau baut sich auf. Das ist an dieser empfindlichen Stelle der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht hinnehmbar. Zeit, das Problem in den Griff zu bekommen hätte Staatsministerin Haderthauer durchaus gehabt. Parteien, Interessenverbände und Medien haben ihr über Monate die Möglichkeit gegeben, diesen Fehler im Stillen zu reparieren. Sie hat diese Chance ausgeschlagen. Denn aktuell versucht sie, das Problem über die Ausübung des Beurteilungsermessens regeln zu lassen: Der Favorit der Ministerin liegt nun mit Superbewertung vermeintlich vorne, die Mitbewerber hinten.

Das besonders Empörende am Vorgehen von Staatsministerin Haderthauer legen die beiden diesbezüglichen Entscheidungen des VG München offen: wir mussten zur Kenntnis nehmen, dass sie in das Vorschlagsverfahren auf unrechtmäßige Weise eingegriffen hat. Das Verwaltungsgericht München hat festgestellt, dass sie sich ohne jegliche erkennbare Abwägung über den Vorschlag der Fachabteilung im Ministerium hinweggesetzt hat. Eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der Fachabteilung, der beteiligten Verbände und des Richterrates war nicht festzustellen – das Gericht erwähnt in der Entscheidungsbegründung explizit, dass es noch nicht einmal einen kleinen Beleg dafür finden konnte, dass die Ministerin sich um eine abgewogene Entscheidung auch nur bemüht hätte. Die Entscheidung bescheinigt der Ministerin die Rechtswidrigkeit ihrer Auswahlentscheidung, Einsicht hat das Gericht damit aber offensichtlich nicht bewirkt.

In inakzeptabler Art und Weise missachtet Staatsministerin Haderthauer mit ihrem Vorgehen das Gewaltenteilungsprinzip und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, zwei wichtige Verfassungsprinzipien. Wieder einmal (s.a. <http://www.gewaltenteilung.de/>) greift die Exekutive in unzulässiger Weise in den Bereich der Judikative ein.

Bis jetzt ist nicht erkennbar, wie Staatsministerin Haderthauer die Besetzung angemessen und zeitnah regeln will. Mit jedem Tag, an dem die Stelle vakant bleibt, vergrößert sich der Schaden für die Arbeitsgerichtsbarkeit und erst recht der politische Skandal.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



MünchenerAnwaltVerein e.V.

Pro Justiz

Einladung zum Vortrag

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag mit anschließender Diskussion „EUROPA - Gesellschaft im Wandel“ mit Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß.

Einen einführenden Text finden Sie auf Seite 17

„EUROPA - Gesellschaft im Wandel“

Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß,
Richter am Bundesverfassungsgerichts a.D.

Dienstag, 05. März 2013 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus -Clubetage
[Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Eintritt frei!



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Von Moll nach Dur

Hand auf's Herz, liebe Kollegen – sind Sie so richtig dynamisch ins neue Jahr gestartet oder geht es Ihnen etwa wie mir und Sie erreichen erst allmählich eine angemessene Betriebstemperatur? Während meines verwunderten Kopfschüttelns, dass mich zwei Wochen perfekter und umfassender Erholung nicht zu tollen Effizienzhöhenflügen aus den Startlöchern katapultiert haben, traf bei mir eine wunderbare Karte von Philipp Heinisch ein. Anwalt und Justiz sitzen auf einem Doppelschaukelpferd Rücken an Rücken, den Pferdekopf (das Doppelpferd hat einen Kopf pro Ende, aber keinen Schwanz) jeweils vor sich. Sie fragen einander, warum der andere nie im Gleichgewicht ist und darunter steht der schöne Satz „Nur Mut, wird schon werden“. Ach, zeichnen müsste man können, aber wie gut, dass die Menschen um uns herum auch vielerlei können und anderes können, wäre ja auch dumm, wenn man **alles selber machen** müsste.

Zwischenzeitlich ist der Monat fast zu Ende und hat mich über den Neujahrsempfang der Justizministerin, den Gedenkgottesdienst für Tilman Turck in Dachau und den Neujahrsempfang der Dolmetscher und Übersetzer zu einer Tagung des Ausschusses 2 der Satzungsversammlung in Berlin und auf dem Rückweg direkt in die Vorbereitungen unseres eigenen Neujahrsempfangs geführt. Mit dem in vielerlei Hinsicht schwierigen und anstrengenden Jahr 2012 habe ich – wie wahrscheinlich viele von uns – nicht abgeschlossen, es wird mich weiter bewegen, aber ich habe fürs erste meinen Frieden damit gemacht und kann mich auf die (durch das alte Jahr veränderte) Situation in der Gegenwart und auf die Zukunft konzentrieren.

Auch mitgeholfen beim **Wiedererreichen der Betriebstemperatur** hat die erste Veranstaltung unseres Kulturprogramms im neuen Jahr, auch das ging nicht ganz ohne Stolpern vorstatten, denn Frau Kvech-Hoppe, unsere Führerin, war kurzfristig erkrankt. Sie fand jedoch für uns einen tollen Ersatz (Frau Thiel) und nachdem unsere diesmal große Schar auch einen noch größeren Rückstau an der Kasse der (erst zum vorgesehenen Führungstermin öffnenden) Stuck-Villa überwunden hatten, genossen wir eine hervorragende Führung durch die Sammlung Gunter Sachs. Wieder einmal hat sich bewahrheitet, dass Kunst den Staub des Alltags von der Seele spült. Wer es noch nicht probiert hat, könnte es ja beim **Kulturprogramm der kommenden Monate** wieder versuchen, es verstecken sich einige Highlights weiter hinten im Heft.

Weil es dem Heft etwas an Platz fehlt, hier ein eingeschobener Hinweis:

Kollege Tobias Rist aus Stuttgart hat einen Interessanten Beitrag zum Thema "Gleichberechtigung und Sorgerecht – Die Stärkung der Rechte

der Väter unehelicher Kinder durch den Entwurf zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern" verfasst. Darin stellte er die Entwicklung der Rechtslage und der Rechtssprechung sowie den Gesetzesentwurf bezüglich des Sorgerechts nichtehelicher Väter dar und nimmt zum aktuellen Entwurf Stellung. Er ist in der aktuellen Ausgabe der Online-Fachzeitschrift JSE erschienen ist steht auf der Homepage der Online-Ausbildungszeitschrift Jura Studium & Examen zum kostenlosen Download unter

<http://www.zeitschrift-jse.de/files/JSE-4-2012.pdf#page=6>

zur Verfügung.

Und noch ein weiterer Hinweis: Am 21. März 2013 veranstaltet das Deutsche Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) das Seminar „Gleichbehandlungsrecht und die Behindertenrechtskonvention im Sozialrecht“. Das Seminar findet statt im DAI-Ausbildungszentrum Berlin und richtet sich an Fachanwältinnen und Fachanwälte im Sozialrecht und im Arbeitsrecht sowie an die im Sozialrecht tätige allgemeine Anwaltschaft, die die Behindertenrechtskonvention für ihre sozial- und arbeitsrechtlichen Mandate nutzen möchten.

Die Fortbildung wird im Rahmen des Projektes „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ am Deutschen Institut für Menschenrechte durchgeführt. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>

Den „Schreibtisch“ habe ich am Tag vor dem **Neujahrsempfang** begonnen – im Rückblick einen Tag danach kann ich glücklich und erleichtert sagen, dass der Empfang wieder ein gelungener Auftakt für unser Vereinsjahr war. Im nächsten Heft werden Sie ein paar Bilder davon sehen, ich gönne mir jetzt ein langes und erholsames Wochenende und starte dann mit guter Betriebstemperatur, aber ohne Überhitzung (dafür ist es draußen zu kalt) in den Februar.

Bleiben auch Sie bei den Warmblütern bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Familienpsychologisches Sachverständigengutachten aus anwaltlicher Sicht

Wenn das Kindschaftsverfahren in die Gutachtensphase gelangt, zucken viele Familienrechtler nur noch mit den Schultern; als Ausdruck ihrer empfundenen Machtlosigkeit gegenüber den gutachterlichen Feststellungen. Der Umfang der Erhebungen der Darstellung die Auswahl und Interpretation der entscheidungsrelevanten Daten bleiben der fachlichen Kompetenz des Sachverständigen überlassen.

4 | Auch das Jugendamt und die Verfahrensbeistände vermeiden es möglichst, den Gutachtern „in den Rücken“ zu fallen und formulieren ihre selten abweichenden Meinungen überaus vorsichtig, allenfalls zwischen den Zeilen. Die Möglichkeiten der Rechtsanwälte ein für die Mandatschaft negatives Ergebnis doch noch zugunsten des vertretenen Elternteils beeinflussen zu können, sind sehr beschränkt. Fragen an die Gutachter führen in aller Regel nur zu der Wiederholung ihrer Empfehlungen und einer von einem Rechtsanwalt eingeholten Stellungnahme eines Gegengutachters haftet von vornherein der Anschein der Subjektivität an.

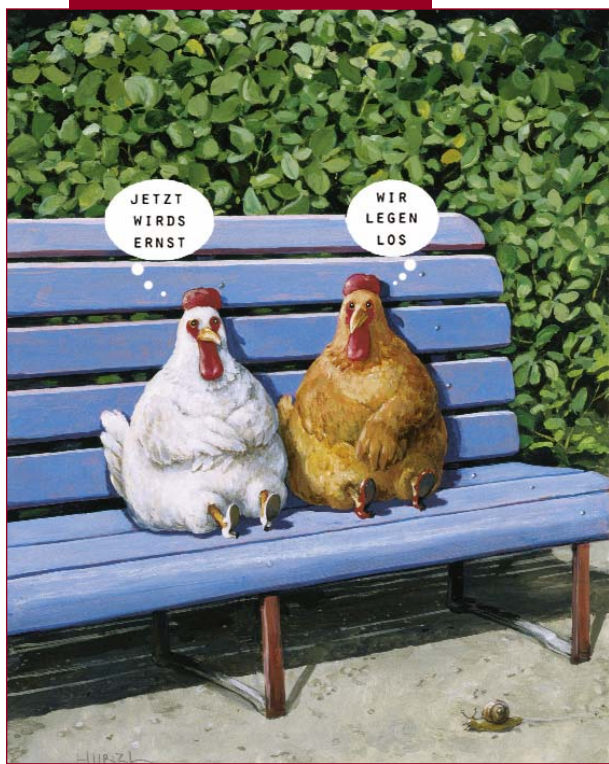
Dabei ist auch der Gutachter nicht vor Fehlern gefeit. Die von der Unterfertigten eingeholten Stellungnahmen von Gutachtern zu gerichtlich eingeholten Gutachten haben diese in aller Regel schon wegen formaler Mängel in der Luft zerrissen. Auch Herr Dr. Salzgeber, Leiter der GWG und Organisator der GWG-Weiterbildungstagung vom 08.10.12, hat an die Familienrichter appelliert, die Empfehlungen der Gutachter nicht ungeprüft zu übernehmen. Die Familienrechtler sind somit aufgefordert, zumindest die Einhaltung wesentlicher Verfahrensstandards zu überprüfen – dies setzt deren Kenntnis voraus. Zur Beurteilung der fachlichen Erfordernisse eines Gutachtens werden die vom Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP) verabschiedeten „Empfehlungen und Kriterien zur Erstellung psychologischer Gutachten“ in der zur Zeit gültigen Fassung von 1988 als maßgebliche Richtschnur sachverständigen Handelns im Bereich der Psychologie zugrunde gelegt. Diese Richtlinien sind in mehreren höchstrichterlichen Urteilen als verbindlich zur Erstellung psychologischer Gutachten erklärt worden (vgl. BGH 1999 (1 StR 618/98). Deren spezifische Anpassung an die Erfordernisse eines familienpsychologischen Rechtsgutachtens sind auf der Weiterbildungstagung der GWG intensiv diskutiert worden. Hierzu haben Vertreter der am Kindschaftsverfahren beteiligten Berufsgruppen (Familienrichter, Fachanwälte für Familienrecht, Jugendamt und Verfahrensbeistände) ihre jeweiligen Sichtweisen eingebracht. Die Entwicklung

von spezifischen Standards für familienpsychologische Gutachten und deren Anerkennung durch den Berufsverband Deutscher Psychologen ist noch ein weiter Weg. Die Standards des BDP mögen den Familienrechtlern als Wegbegleiter dienen.

Dr. Birgit Hartman-Hilter

Fachanwältin für Familienrecht
zertifizierte Mediatorin
www.familienrecht-muenchen.de

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Rudi Hurlzmeier
© Komische Pinakothek München

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. können sich **MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn** **kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Grüttner,
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50
(Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Email:
info@muenchener.anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder



The European Law Students' Association
MÜNCHEN

Praktikantenaustauschprogramm STEP

Als größte Juristenvereinigung weltweit sucht ELSA juristische Stellengeber für qualifizierte und motivierte Praktikanten aus dem Ausland. Das Praktikantenaustauschprogramm STEP ermöglicht Jurastudierenden, sich international zu vernetzen und Praxiserfahrungen auf verschiedenen Rechtsgebieten zu sammeln, die für das spätere Berufsleben von großer Bedeutung sind.

Als Stellengeber haben Sie volle Flexibilität und entscheiden über den

Beginn und die Dauer des Praktikums. Zudem entscheiden Sie über die notwendigen Qualifikationserfordernisse sowie Sprachkenntnisse der Studierenden. Nach einer sorgfältigen Überprüfung der Bewerbungsunterlagen leiten wir Ihnen diejenigen zu, die Ihren Anforderungen entsprechen. ELSA übernimmt zudem die Betreuung der Praktikanten und wird bei organisatorischen Fragen unterstützend tätig, sodass Sie keinerlei zusätzlichen Aufwand haben.

Sollten Sie Interesse an der Aufnahme eines/r internationalen, qualifizierten Praktikanten/in haben, so können Sie weitere Informationen finden unter: <http://muenchen.elsa-germany.org/de/step/>.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung:
vpstep@elsa-muenchen.de oder
Tel.: +49 (0) 173 8524390 oder +49 (0) 176 84701453.

Aktuelles

Neue Düsseldorfer Tabelle: Höherer Selbstbehalt für Unterhaltspflichtige ab 2013

Seit dem 1. Januar 2013 gilt eine neue Düsseldorfer Tabelle (http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20121205_pm_Ddorfer-Tabelle-2013/Duesseldorfer-Tabelle-Stand-01_01_2013.pdf). Geändert hat sich der Selbstbehalt: Der notwendige Selbstbehalt wurde für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, von 950 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete steigt der Selbstbehalt auf 800 Euro. Die Anpassung berücksichtigt so die Erhöhung der SGB II Sätze („Hartz IV“) zum 1. Januar 2013. Auch die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kindern oder Eltern wurden angehoben. Der Kindesunterhalt hingegen wurde nicht erhöht, da er sich nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag richtet, welcher 2013 nicht angehoben wird. Auf einen Blick: Die neue Düsseldorfer Tabelle und die Änderungen gegenüber der alten Tabelle finden Sie unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20121205_pm_Ddorfer-Tabelle-2013/index.php.

BRAK: Stellungnahme zum BVerfG-Verfahren in Sachen Rechtsanwalts-GmbH

Zu zwei anhängigen Verfassungsbeschwerden, mit denen die Zulassung einer Patent- und Rechtsanwalts GmbH sowohl zur Rechtsanwaltschaft als auch zur Patentanwaltschaft angestrebt wird, hat die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet. Die RAK München hatte eine Zulassung abgelehnt, weil die nach § 59e II 1 BRAO erforderliche Mehrheit der Stimmrechte und Geschäftsanteile zugunsten der anwaltlichen Teilhaber im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen war. Die Beschwerdeführerin hält die Regelungen der § 59e II 1, § 59f I 2 BRAO für einen Verstoß gegen Art. 12 I GG und Art. 3 GG.

Die BRAK hält die Verfassungsbeschwerden für unbegründet, weil der Gesetzgeber mit den Vorschriften der § 59c bis § 59m BRAO und der § 52c bis § 53 PAO den ihm im Bereich der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum nicht überschritten habe. Die geltenden Regelungen sind in der Auslegung des BGH-Senats für Anwalts-sachen und des BGH-Senats für Patentsachen durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, nicht willkürlich und damit verfassungskonform.

Anwaltsspezifische Mediationsausbildung in München ab Mai 2013



Auffrischungs- und Vertiefungskurse für ausgebildete MediatorInnen ab Juli 2013

www.amos-institut.de – Tel.: 08102-8015242

HOUBEN VON THUN
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-88 www.houben-vonthun.de

Als Spezialist im Verkauf von Stilaltbauten im Stadtgebiet München suchen wir laufend Wohnungen, Villen und Grundstücke.

Gerne errechnen wir Ihren Mandanten den möglichen Verkaufspreis.

Die Houben & von Thun GmbH gehört zur **HOUBEN** UNTERNEHMENSGRUPPE

Zur BRAK-Stellungnahme 57/2012, Dezember 2012:
<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/dezember/stellungnahme-der-brak-2012-57.pdf>
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 01/2013 v. 11.01.2013)

Elektronischer Rechtsverkehr

Das Bundeskabinett hat am 19.12.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten beschlossen. Unter anderem ist in Art. 7 des geplanten Gesetzes eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen, mit der das so genannte besondere elektronische Anwaltspostfach auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingeführt wird (§ 31a BRAO-E). Die Bundesrechtsanwaltskammer hat dabei sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.

Mehr zum Thema finden Sie unter:

<http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/elektronischer-rechtsverkehr/>
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 01/2013 v. 11.01.2013)

Warnung der BRAK vor Betrug

Seit zwei Jahren warnt die BRAK vor einer Betrugsmasche mit gefälschten Schecks bei Rechtsanwälten, die angebliche Forderungen gegen angebliche Schuldner in Deutschland eintreiben sollen (<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/einseiten/warnung-vor-betrugsmaschen-mit-gefaelst-schecks/>). Um die Jahreswende 2012/2013 wurde bei etlichen Anwaltskanzleien in Deutschland die Legende einer angeblichen Forderung der Firma Hiro Yoshiaki Leasing Company aus Nanjing, China

gegen eine angebliche Firma Galaxy ComTrade aus Düsseldorf benutzt. Ansprechpartner der angeblichen Gläubigerin ist eine Frau Hui Peng. Wie in den Warnhinweisen angegeben, erfolgt die erste Kontaktaufnahme per E-Mail mit unpersönlicher Anrede (Dear Sir, Dear Counsel oder auch nur Sir).
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 01/2013 v. 11.01.2013)

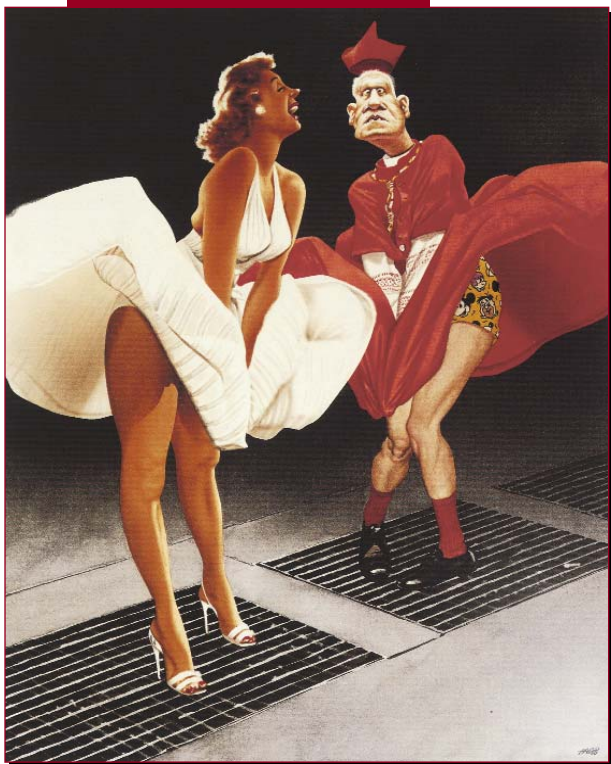
Gebührenrecht

Zweites Versäumnisurteil – Wie ist abzurechnen

Wird ein Einspruch durch Zweites Versäumnisurteil (§ 345 ZPO) verworfen, ergeben sich in der Praxis häufig Probleme, wie abzurechnen ist. Dabei muss differenziert werden, welche Tätigkeiten dem Zweiten Versäumnisurteil vorausgegangen sind.

6 |

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Gerhard Haderer
© Komische Pinakothek München

I. Zweites Versäumnisurteil nach erstem Versäumnisurteil im Termin zur mündlichen Verhandlung

Beispiel: In einem Rechtsstreit über 10.000,00 € erscheint der Beklagte zum ersten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, sodass gegen ihn antragsgemäß ein Versäumnisurteil ergeht. Dagegen legt der Beklagte Einspruch ein. Zum Zweiten Termin erscheint er wiederum nicht, sodass der Einspruch durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

Abzurechnen war nach dem ersten Versäumnisurteil wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG	243,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	894,80 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	170,01 €
Gesamt	1.064,81 €

Im Gegensatz zur BRAGO erhält der Anwalt für das Zweite Versäumnisurteil keine gesonderte Terminsgebühr. Er erhält auch nicht 2 x 0,5-Terminsgebühren (eine für das erste Versäumnisurteil und eine für das Zweite Versäumnisurteil). Vielmehr „erstarkt“ die erste 0,5-Gebühr im zweiten Termin zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr (BGH AGS 2006, 487 = NJW 2006, 2927 = AnwBl. 2006, 675 = Rpfleger 2006, 625 = JurBüro 2006, 639 = MDR 2007, 178 = RVGreport 2006, 428; FamRZ 2006, 1836 = RVGreport 2007, 31 u. 268; OLG Köln AGS 2006, 372 = JurBüro 2006, 589; OLG München AGS 2006, 161 = AnwBl. 2006, 286 = NJW-RR 2006, 1148 = Rpfleger 2006, 512 = FamRZ 2006, 1474 = MDR 2006, 1196 = RVGreport 2006, 151 = AnwBl. 2006, 588; OLG Celle AGS 2005, 188 = NJW 2005, 1283 = JurBüro 2005, 302 = RVGreport 2005, 150). Danach ergibt sich folgende weitere Vergütung:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	583,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
4. abzüglich bereits abgerechneter (netto)	-894,80 €
Zwischensumme	340,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	64,64 €
Gesamt	404,84 €

II. Zweites Versäumnisurteil ergeht nach erstem Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren

Ist das erste Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen, ist ebenso abzurechnen.

Beispiel: Nach Klageerhebung (10.000,00 €) ergeht im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, da dieser die Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hat. Dagegen legt er Einspruch ein. Zum nachfolgenden Termin im streitigen Verfahren erscheint er nicht, sodass der Einspruch durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel, da das Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ebenfalls die 0,5-Gebühr auslöst (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG).

Im (jetzt ersten) Verhandlungstermin erstarkt wiederum die bisherige 0,5-Gebühr zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr (BGH AGS 2006, 366 = FamRZ 2006, 1273 = AnwBl. 2006, 674 = NJW 2006, 3430 = JurBüro 2006, 585 = RVGreport 2006, 304). Abzurechnen ist daher wie im vorangegangenen Beispiel.

III. Der Anwalt, der das Zweite Versäumnisurteil erwirkt, war am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt

War der Anwalt, der das Zweite Versäumnisurteil erwirkt, am ersten Versäumnisurteil nicht beteiligt, dann erhält er - obwohl er das Zweite Versäumnisurteil erwirkt - nur eine 0,5-Terminsgebühr, da er dann nur einen Termin wahrnimmt. Es fehlt für ihn dann am „zweiten“ Termin.

Beispiel: Gegen den Beklagten war im ersten Termin über 10.000,00 € ein Versäumnisurteil ergangen, da er säumig war. Nunmehr wechselt der Kläger den Anwalt. Nach Einspruch gegen das Versäumnisurteil nimmt der neue Anwalt an dem weiteren Termin teil und erwirkt ein Zweites Versäumnisurteil, da der Beklagte wiederum nicht erscheint.

Der erste Anwalt hat neben der 1,3-Verfahrensgebühr lediglich die 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG verdient.

Der zweite Anwalt erhält die gleiche Vergütung, da er ebenfalls nur an einem Termin teilgenommen hat, indem ein Versäumnisurteil ergangen ist.

Beide Anwälte rechnen daher wie folgt ab:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG	243,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	894,80 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	170,01 €
Gesamt	1.064,81 €

VI. Das Zweite Versäumnisurteil ergeht auf einen Vollstreckungsbescheid

Ein Zweites Versäumnisurteil kann nicht nur nach einem ersten Versäumnisurteil ergehen, sondern auch nach einem Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid, da der Vollstreckungsbescheid einem Versäumnisurteil gleich steht (§ 700 Abs. 1 ZPO).

In diesem Fall erhält der Anwalt, der im streitigen Verfahren das Zweite Versäumnisurteil erwirkt, immer (nur) eine 0,5-Terminsgebühr, da er nur an einem Termin teilnimmt (OLG Brandenburg JurBüro 2010, 243 = AG kompakt 2010, 42; Beschl. v. 27. 4. 2012 - 6 W 52/12; OLG Köln AGS 2007, 296 = RVGreport 2007, 189; LG Kaiserslautern JurBüro 2005, 475). Das gilt erst Recht, wenn der Anwalt im Mahnverfahren noch gar nicht beauftragt war (OLG Nürnberg AGS 2008, 486 = MDR 2008, 1127 = RVGreport 2008, 305). Sofern er auch schon im Mahnverfahren tätig war, erhält er dort zusätzlich eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3308 VV RVG, die nicht anzurechnen ist.

Beispiel: Gegen den Beklagten war im Mahnverfahren ein Vollstreckungsbescheid über 9.000,00 € ergangen. Auf den dagegen eingelegten Einspruch wird Termin im streitigen Verfahren anberaumt. Dort erscheint der Beklagte nicht, sodass sein Einspruch durch Zweites Versäumnisurteil verworfen wird.

I. Mahnverfahren

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV RVG	449,00 €
2. 0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV RVG	224,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	693,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	131,77 €
Summe	825,27 €

II. Streitiges Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	583,70 €
2. gem. Anm. zu Nr. 3305 VV RVG anzurechnen, 0,5 aus 9.000,00 €	-449,00 €
3. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG	224,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	379,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	72,05 €
Summe	451,25 €

Wäre der Anwalt im Mahnverfahren nicht tätig gewesen, hätte er im streitigen Verfahren folgende Vergütung erhalten:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 9.000 €)	583,70 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 9.000 €)	224,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	828,20 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	157,36 €
Summe	985,56 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Ordentliches Kündigungsrecht der privaten Banken


Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat hat heute entschieden, dass die ordentliche Kündigung eines Girovertrags nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 nicht voraussetzt, dass eine private Bank eine Abwägung ihrer Interessen an einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Interessen des Kunden an dessen Fortbestand vornimmt.

Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bücher und Zeitschriften vertreibt, unterhielt bei der beklagten privaten Bank seit September 2006 ein Girokonto, das sie für ihren Geschäftsverkehr nutzte. Ihrer Vertragsbeziehung zur Beklagten lagen deren Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Banken 2002) zugrunde, die unter anderem folgende Klausel enthielten:

Forts. nächste Seite


Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

elektronische Abrechnung mit Versicherern



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

" 19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von laufenden Konten und Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

[...]"

Die Beklagte teilte der Klägerin unter dem 22. Juli 2009 mit, sie sehe sich "aus grundsätzlichen Erwägungen" nicht mehr in der Lage, die Kontoverbindung mit der Klägerin aufrecht zu erhalten, und kündigte mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist.

Mit ihrer in beiden Vorinstanzen erfolglosen Klage begehrt die Klägerin festzustellen, der Girovertrag bestehe fort.

Der XI. Zivilsenat hat auf die vom Berufungsgericht zugelassene Revision das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dabei waren im Wesentlichen folgende Überlegungen für seine Entscheidung maßgeblich:

Im Ergebnis richtig hat das Berufungsgericht angenommen, mittels Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 sei ein ordentliches Kündigungsrecht wirksam vereinbart, auch wenn die Bestimmung der Beklagten nicht abverlangt, ihr Interesse an einer Vertragsbeendigung mit dem Interesse der Klägerin an der Fortführung des Vertrages abzuwägen. Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 hält einer Inhaltskontrolle stand.

Auch ist die Ausübung des Kündigungsrechts auf der Grundlage der Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken 2002 im konkreten Fall nicht verbots- oder treuwidrig gewesen. Insbesondere statuiert das vom Grundsatz der Privatautonomie beherrschte bürgerliche Recht keine über eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes begründbare allgemeine Pflicht zur gleichmäßigen Behandlung, hier bei der Ausübung eines vertraglich vereinbarten ordentlichen Kündigungsrechts. Entsprechend oblag es der Beklagten nicht, eine Ungleichbehandlung der Klägerin im Verhältnis zu anderen Kunden mittels einer Angemessenheits- oder Verhältnismäßigkeitsprüfung sachlich zu rechtfertigen. Der konkrete Fall bietet auch keine Besonderheiten, die eine Kündigung als rechtsmissbräuchlich bzw. als schikanös oder eine Kündigungsfrist von sechs Wochen als zu kurz bemessen erscheinen lassen.

Die Sache ist jedoch noch nicht entscheidungsreif, weil das Berufungsgericht, anstatt aufzuklären, ob die Beklagte - wie von der Klägerin bestritten - bei Erklärung der Kündigung mit Schreiben vom 22. Juli 2009 wirksam vertreten war, die Klageerwiderung als erneute Kündigung interpretiert hat. Dabei hat es deren Wortlaut überdehnt.

Der XI. Zivilsenat hat die Sache deshalb zur Prüfung der Vertretungsverhältnisse an das Berufungsgericht zurückgegeben.

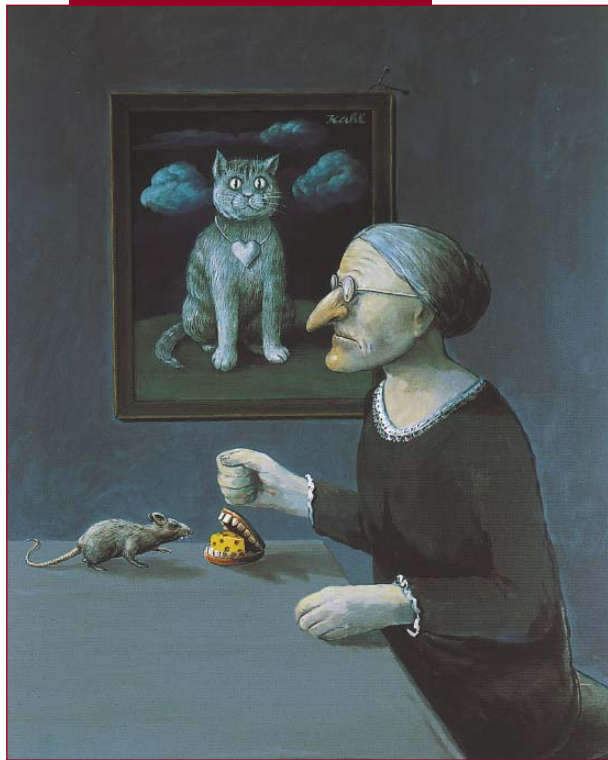
Urteil vom 15. Januar 2013 - XI ZR 22/12

LG Bremen - Urteil vom 6. Januar 2011 - 2 O 2150/09

Hanseatisches OLG Bremen - Urteil vom 9. Dezember 2011 - 2 U 20/11 (veröffentlicht: WM 2012, 1239 ff.)

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 008/2013 vom 15.01.2013)

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Ernst Kahl | High Noon
© Komische Pinakothek München

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Güterichter an 11 bayerischen Amtsgerichten

(PM Nr. 4/13 vom 07. Januar 2013)

Seit 1. Januar 2013 bietet Bayerns Justiz an 11 bayerischen Amtsgerichten die Streitbeilegung durch sogenannte Güterichter an. Neben München, wo es das Verfahren bereits seit längerem gibt, wird nun auch in Ansbach, Augsburg, Bamberg, Deggendorf, Ingolstadt, Neu-Ulm, Nürnberg, Rosenheim, Wolfratshausen und Würzburg den Parteien die Möglichkeit geboten, ihren Zivil- oder Familienrechtsstreit einem erfahrenen Richter,

der selbst nicht Streit entscheidender Richter ist, zur einvernehmlichen Streitbeilegung vorlegen zu lassen. Der Vorteil: Viele Konflikte lassen sich besser und nachhaltiger lösen, wenn die Parteien selbst mit fachmännischer Hilfe eine einvernehmliche Lösung finden. Zudem kann das Ergebnis gleich protokolliert und vollstreckbar gemacht werden. Langwierige Verfahren werden vermieden, weil dadurch weitere Instanzen entfallen - und nicht zuletzt löst das Güterichterverfahren keine Extra-Gebühren bei Gericht aus.

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk „Damit bieten wir die Chance, Konflikte, auch wenn sie bereits vor Gericht gelandet sind, mit Hilfe eines erfahrenen Richters dauerhaft und rasch zu lösen. Dies ist gerade auch bei den Amtsgerichten, wo zum Beispiel Nachbarschafts- und Familienstreitigkeiten verhandelt werden, besonders wichtig - denn hier müssen die Beteiligten oft noch lange miteinander auskommen. Wir werden dieses Angebot, das es bereits an allen bayerischen Landgerichten gibt, bis zum Sommer 2013 flächendeckend auf alle Gerichte ausdehnen. Damit setzen wir einen weiteren Meilenstein für die alternative Streitbeilegung und damit für eine andere Streitkultur in unserem Land.“

Vorstellung des Zentralen Vollstreckungsgerichts für Bayern in Hof

(PM Nr. 25/13 vom 22. Januar 2013)

„Das schönste Urteil nutzt dem Gläubiger nichts, wenn der Schuldner hinterher nicht leistet“, erklärte der Amtschef im Bayerischen Justizministerium, Ministerialdirektor Dr. Walter Schön, heute anlässlich der Vorstellung des Zentralen Vollstreckungsgerichtes in Hof. Schön wies damit auf die Bedeutung eines gut funktionierenden Zwangsvollstreckungssystems für den Rechtsstaat, die Menschen und den Wirtschaftsstandort Bayern hin. „Allein die bayerischen Gerichtsvollzieher haben in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils Schuldbeiträge von deutlich über 200 Millionen Euro eingezogen“, so Schön weiter. „Dadurch, dass die Schuldnerverzeichnisse und Vermögensverzeichnisse der Schuldner jetzt an einer zentralen Stelle zusammengeführt werden, können sich die Gläubiger noch leichter und schneller darüber informieren, mit was für einem Schuldner sie es zu tun haben, was bei diesem an Vermögen vorhanden ist - und damit schnell Gewissheit erlangen, ob und wo sich eine Vollstreckung lohnt.“

Das zum 1. Januar 2013 in den maßgeblichen Teilen in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sieht vor, dass Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis, in dem Schuldner eingetragen werden, die die Vermögensauskunft nicht abgeben oder die nicht leisten können, künftig bei zentralen Vollstreckungsgerichten verwaltet werden, die in jedem Land einzurichten sind. Die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, die zu Zwangsvollstreckungszwecken jedermann gestattet ist, erfolgt dabei über das bundesweite Portal www.vollstreckungsportal.de.

In Bayern ist das zentrale Vollstreckungsgericht bei dem Amtsgericht Hof eingerichtet worden. „Dass die Wahl auf den Standort Hof gefallen ist, liegt nicht nur daran, dass erwartet wird, dass hier hervorragende Arbeit geleistet wird“, so der Amtschef weiter. „Die Entscheidung war vor allem Ausdruck des politischen Willens, die Region durch die Ansiedlung einer zentralen Justizeinrichtung weiter zu stärken. Es wird damit zugleich eine Tradition des Justizstandortes Oberfranken fortgesetzt. Dieser hat sich bei der Bewältigung von Sonderaufgaben bereits bestens bewährt: beim Betrieb des Zentralen Mahngerichts in Coburg, der Justizschule in Pegnitz und der Landesjustizkasse in Bamberg.“

Anmerkung der Redaktion: Doppelabfragen während der Übergangs-

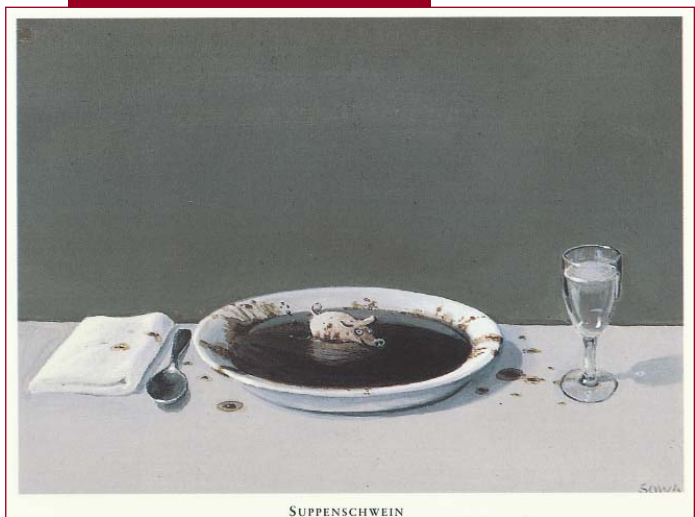
zeit sind unumgänglich. Auf der Homepage des Vollstreckungsportals wird wie folgt darauf hingewiesen:

„[...] Bitte beachten Sie, dass entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Nr. 5 EGZPO die bisherigen Schuldnerverzeichnisse nach § 915 ZPO für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter fortgeführt werden. Eine Übernahme der Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis nach altem Recht in das Schuldnerverzeichnis neuer Prägung wird nicht erfolgen.

Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach altem Recht können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden. Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

Während der Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person daher nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erlangen.“

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Michael Sowa | Suppenschwein
© Komische Pinakothek München

Personalia

Anwaltsgericht München: Neuer geschäftsleitender Vorsitzender und Präsidiumswahl

RA Andreas Struck-Sachenbacher wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit Wirkung zum 01.11.2012 zum geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts München ernannt.

RA Struck-Sachenbacher ist seit 1997 Richter des Anwaltsgerichts München und seit 2009 Vorsitzender der 4. Kammer des Anwaltsgerichts München. Sein Vorgänger, RA Jürgen Buntrock, wurde am 22.11.2012 im Rahmen eines Konzerts feierlich verabschiedet.

RA Jürgen Buntrock war von 1997 bis 31.10.2012 Mitglied des Anwalts-

gerichts München und seit 2005 Vorsitzender der 1. Kammer des Anwaltsgerichts. Im Jahr 2008 übernahm er zugleich das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Weiterhin fand am 07.12.2012 die Wahl zum Präsidium des Anwaltsgerichts München statt. Das Präsidium des Anwaltsgerichts besteht ab 01.01.2013 aus RA Struck-Sachenbacher, RAin Bellot, RA Dr. Jeutter, RAin Wüllrich, RA Lietz, RAin Dr. von Stetten und RA Dr. Bröckers.

Weitere Informationen zum Anwaltsgericht München finden Sie unter: <http://www.anwaltsgerichte-bayern.de/334.html>
(Quelle: RAK München, Newsletter 12/2012)

Kollegen erhalten Bundesverdienstkreuz

Rechtsanwältin Angelica von der Decken und Rechtsanwalt Dr. Thomas Weckbach erhielten aus den Händen der Ministerin das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

10 |

Kollegin Angelica von der Decken wurde das Bundesverdienstkreuz vor allem für ihre langjährige Vorstandstätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer München und ihr Engagement als Schatzmeisterin des Vereins "PIN. Freunde der Pinakothek der Moderne e.V." verliehen.



Kollege Dr. Thomas Weckbach hat sich vor allem als Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, als langjähriger Prüfer in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung und als Mitglied der Kirchenverwaltung der Pfarrgemeinde "Zu den Heiligen 12 Aposteln" in Augsburg verdient gemacht.

Auch die Unternehmerin Helga Egner, Rechtsanwalt Peter Hoffmann, der Landwirtschaftsmeister Karl Josef Schlosser und der Dipl.-Kaufmann Hubert Winklhofer erhielten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

(Quelle: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 10/13 vom 09. Januar 2013)

Interessantes

Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren - Nutzung der Formulare bei nachträglicher Prozessvertretung

Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, das die **bundesweite Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren beherbergt**, weist darauf hin, dass **das Ankreuzfeld** im gerichtlichen

Mahnverfahren **für die nachträgliche Prozessvertretung** ausschließlich dann anzukreuzen ist, wenn der Rechtsanwalt im konkreten Verfahren zuvor noch nicht aufgetreten ist.

Seit Überarbeitung der Formulare zum 01.01.2011 kann die nachträgliche Prozessvertretung durch ein einfaches Ankreuzfeld angegeben werden. Die mahngerichtlichen Prozessgerichte berichteten, dass seitdem oftmals an dieser Stelle ein Kreuz gesetzt würde, obwohl die Prozessvertretung bereits im Verfahren hinterlegt sei, was bei den Gerichten zu vermeidbarem Aufwand und damit zu unnötigen Verzögerungen führe. Ein einfaches Indiz, ob das Kreuz zu setzen ist, ist die Adressierung derjenigen Nachricht, der der Antrag beiliegt. Ist die Nachricht bereits an den Rechtsanwalt adressiert, darf kein Kreuz gesetzt werden. Wurde die Nachricht noch an die Partei selbst gerichtet, ist das Kreuz erforderlich.
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 22/2012 v. 20.12.2012)

Angestellte Anwälte und Versorgung: Bei Wechsel stets Befreiungsantrag bei DRV Bund stellen

Angestellte Anwälte müssen zukünftig aufpassen: **Sie müssen ab sofort bei jedem Tätigkeitswechsel erneut einen Befreiungsantrag stellen, wenn sie nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen wollen.**

Auf diese Konsequenz zweier Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 (B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R) hat jetzt die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hingewiesen. Bislang war es Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass bei einer Befreiung eines angestellten Kanzleianwalts beim Wechsel in das Anstellungsverhältnis einer anderen Kanzlei kein neuer Befreiungsantrag erforderlich wurde. Ein Antrag wird über das Versorgungswerk gestellt. Unklar ist zurzeit noch, was mit Altfällen passieren soll.

Die Deutsche Rentenversicherung will zunächst die Urteilsgründe abwarten. Die ausführliche Meldung mit weiteren Hinweisen aus dem Januarheft des Anwaltsblatts finden Sie unter www.anwaltsblatt.de.
(Quelle: DAV-Depesche 50/12)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

16. Anwältinnenkonferenz der ARGE Anwältinnen

„Wir sind die Anwältinnen!“

– Leipzig 2013

Steuern Sie Ihren Erfolg!

28.02. bis 02.03.2013

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen lädt von 28.02. bis 02.03.2013 zur diesjährigen 16. Anwältinnenkonferenz nach Leipzig.

Den Tagungsflyer können Sie unter http://www.dav-anwaeltinnen.de/data/files/davin/veranstaltungen/Tagungsflyer_Leipzig_2013.pdf downloaden.

Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an den Leipziger Anwaltverein, Frau Graf-Liebmann, Münzgasse 1, 04107 Leipzig, Tel. 0341 / 997520, Fax 0341 / 9975215, info@anwaltverein-leipzig.de.

Vortrag des Max-Planck-Instituts

„Patentgericht in der Krise – Auslaufmodell oder zukunftssicherer Klassiker?“

Beate Schmidt, Präsidentin des Bundespatentgerichts München

Der Vortrag ist Teil des Zyklus „Patentrecht in der Krise?“ des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht. Er findet statt

am **Freitag, 15. Februar 2013**

um **18.00 Uhr**

im **Raum E 10**
MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Marshallplatz 1, 80539 München

Der Vortrag versucht, auf die Frage „Patentgericht in der Krise – Auslaufmodell oder zukunftssicherer Klassiker?“ eine Antwort zu geben – und zwar nicht nur im Hinblick auf das Bundespatentgericht, sondern auch auf das noch in den „Geburtswehen“ befindliche europäische Patentgericht. Nach einem kurzen Rückblick auf Entstehungsgrund und Entwicklung des Bundespatentgerichts folgt eine Darstellung der aktuellen Situation, insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Aufgaben, die dem Gericht mit dem Patentrechtsmodernisierungsgesetz übertragen wurden. Angesichts des aktuellen Standes der Vertragsverhandlungen zum Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung und der vielen noch offenen rechtlichen und tatsächlichen Fragen zur Errichtung eines europäischen Patentgerichts, auf deren mögliche Auswirkungen ebenfalls kurz eingegangen werden soll, bleibt zu hoffen, dass die eingangs gestellte Frage am Ende doch eher negativ beantwortet werden kann. Ein Blick in die Zukunft soll die Überlegungen abrunden, wenngleich dieser eher dem Vorhaben eines Hellsehers ähneln dürfte, durch den Blick in eine Kristallkugel Genaueres zu erfahren. Als Teil des Zyklus „Patentrecht in der Krise?“, mit dem am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht aktuelle Fragen des Patentrechts erörtert werden, soll er die Sichtweise der dritten Gewalt darstellen und zur Diskussion anregen.

Beate Schmidt ist seit Mai 2011 Präsidentin des Bundespatentgerichts in München und Vorsitzende des 1. Nichtigkeitssenats. Von 2006 bis 2011 war sie Direktorin im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt Marken und Muster (HABM) in Alicante/Spanien. Davor war sie als erste weibliche Abteilungspräsidentin Leiterin der Hauptabteilung 3 - Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster im Deutschen Patent- und Markenamt. Nach einer Tätigkeit als Richterin und Staatsanwältin im bayerischen Staatsdienst beschäftigte sie sich bereits als Referentin im Bundesministerium der Justiz mit Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes.

Bitte melden Sie sich bis Freitag, 08. Februar 2013 an unter anmeldung@ip.mpg.de

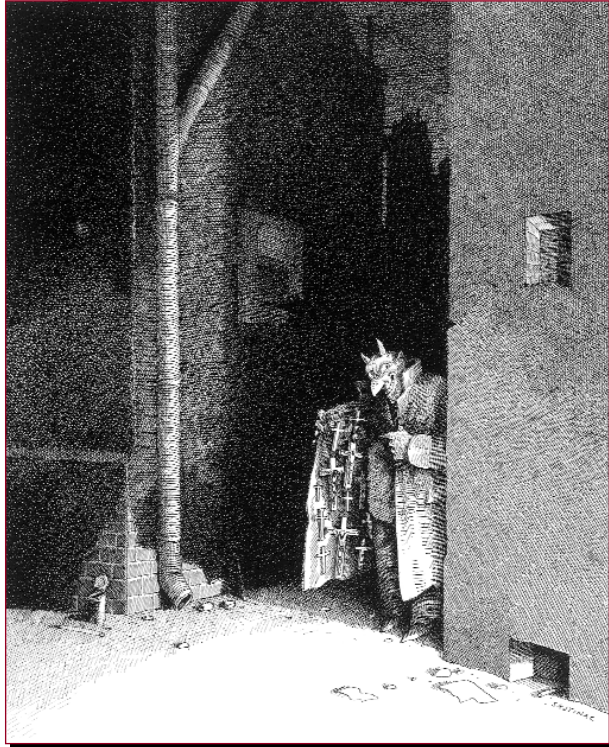
4ièmes Journées franco-allemandes – Exkursion für Rechtsanwälte und Richter

Die Journées franco-allemandes werden in der Zeit vom 7. bis 9. März 2013 in Bordeaux stattfinden. Erstmals wird diese rechtsvergleichende Konferenz zum deutschen und französischen Vertragsrecht in diesem Jahr mit einer Exkursion für Rechtsanwälte und Richter verbunden sein. Letztere organisiert die Vereinigung Henri Capitant mit dem Ziel, den deutsch-französischen Austausch insbesondere auch unter Praktikern zu fördern. Auf dem Programm steht ein Besuch der École

nationale de la magistrature und des Barreau de Bordeaux. Neben dem Austausch mit französischen Praktikern wird auch ein Rahmenprogramm organisiert, welches Gelegenheit gibt das klassizistisch geprägte Bordeaux und ein Chateau in der Umgebung kennen zu lernen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.henricapitant.de.
Anmeldungen an kontakt@henricapitant.de.

© KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Botschaften | Borislav Sajtinac
© Komische Pinakothek München

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

2. DAV-VerkehrsanwaltsTag 19./20. April 2013 in Hamburg – wiederum kostenfreie Teilnahme für Neumitglieder

Der 2. DAV-VerkehrsanwaltsTag findet am 19./20. April 2013 im Hotel Atlantic in Hamburg statt. Es ist uns wiederum gelungen, ein interessantes Programm zusammenzustellen. Wir werden Sie über die aktuelle Rechtsprechung des BGH im Verkehrsrecht, verkehrsrechtliche Überlegungen aus dem Bundesjustizministerium, das Reiseverkehrsrecht und die Unfallrekonstruktion gestellter Unfälle informieren.

Das ausführliche Programm mit den Namen der prominenten Referentinnen und Referenten sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltung-en/XI_92301-13.pdf. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemein-

schaft Verkehrsrecht findet am Freitag, den 19. April 2013 um 18.00 Uhr statt. Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft 300 €, für Nichtmitglieder 350 €.

Teilnehmer, die ab Mai 2012 bis zur Mitgliederversammlung 2013 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht geworden sind, zahlen keinen Teilnehmerbeitrag für den Besuch des Fachprogramms.

Nebenintervention des Haftpflichtversicherers des Schädigers ist unzulässig im Prozess der Mietwagenfirma gegen den Mieter des Ersatzfahrzeuges

Das Amtsgericht Mainz hat durch Zwischenurteil vom 09.11.2012 – Aktenzeichen: 70 C 78/12 – entschieden, dass die Nebenintervention des Haftpflichtversicherers unzulässig ist, wenn der Autovermieter gegen den Unfallgeschädigten als Mieter des Ersatzfahrzeuges auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten klagt, die der Haftpflichtversicherer nicht übernommen hat. Nach Ansicht des AG Mainz hat der Haftpflichtversicherer kein rechtliches Interesse gemäß § 66 ZPO an der Beteiligung in dem Verfahren. Dieses liegt nur dann vor, wenn das Obsiegen einer Partei sich mittelbar oder unmittelbar auf die privat- oder öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Nebenintervenienten auswirkt. Nicht genügend ist ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens. Im vorliegenden Fall unterliegen die Ansprüche der möglichen Beteiligten unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Autovermietung klagt aus einem Vertragsverhältnis, das zwischen ihr und dem Unfallgeschädigten besteht. Die Ansprüche richten sich in diesem Verhältnis allein nach den Vertragskonditionen. Die Grundsätze, die die Rechtsprechung in Bezug auf die Erforderlichkeit von Mietwagensersatzkosten im Rahmen des § 249 BGB entwickelt hat, spielen in diesem Rechtsstreit keine Rolle.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2012_16_p1.pdf

§ 25 Abs. 2 Satz 2 StVG: Abgabe des Führerscheins beim Kreisordnungsamt stellt Abgabe in amtliche Verwahrung dar

Das Amtsgericht Parchim hat in seinem Beschluss vom 18.12.2012 festgestellt, dass die Abgabe des Führerscheins bei jeder das Führerscheindokument entgegennehmenden Ordnungsbehörde als Abgabe in amtliche Verwahrung im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 StVG anzuerkennen ist. § 25 Abs. 2 Satz 2 StVG erfordert für eine amtliche Verwahrung nicht zwingend, dass der Führerschein nach einer gerichtlichen Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde eingereicht wird.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_01_p2.pdf

Angemessener Restwert

Das Landgericht Stade hat durch Urteil vom 30.11.2012 – Geschäftsnummer: 1 S 41/12 – entschieden, dass der Geschädigte berechtigt ist, sein total beschädigtes Fahrzeug zu demjenigen Preis zu veräußern, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem regionalen Markt ermittelt hat. Er ist nicht verpflichtet, das Gutachten zwecks Überprüfung dem Versicherungsunternehmen zur Kenntnis zu bringen oder dieser Gelegenheit zur Abgabe eines Restwertangebots zu geben.

Allerdings muss der Geschädigte im Ausnahmefall eine rechtzeitig nachgewiesene günstigere Verwertungsmöglichkeit nutzen, wobei ein allgemein gehaltener Hinweis kein verbindliches konkretes Ankaufangebot darstellt.

Das LG Stade weist darauf hin, dass das konkrete Kaufangebot aus dem örtlichen Bereich des Geschädigten stammen muss. Ein im Vergleich zum regionalen Markt wesentlich höheres Internet-Restwertangebot muss sich der Geschädigte allenfalls dann schadensmindernd anrechnen lassen, wenn es ihm sofort risikolos zugriffsfähig vorliegt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_01_p3.pdf

Gewährung der Einsicht in die Bedienungsanleitung eines Messgeräts:

Behörde darf nur in Ausnahmefällen auf die Möglichkeit der Einsicht in ihren Räumlichkeiten verweisen

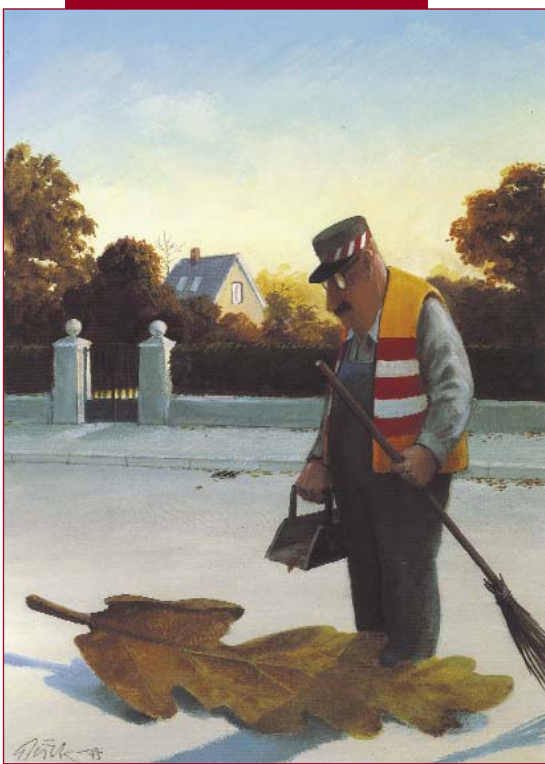
Das Amtsgericht Marburg hat durch Beschluss vom 02.11.2012 – 59 OWi – 9 Js 12850/12 – entschieden, dass die aktenführende Verwaltungsbehörde die verfassungsrechtlichen Ansprüche des Betroffenen auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren zu sichern hat. Sie hat die vollständige Akteneinsicht, die sich auch auf die Bedienungsanleitung eines verfahrensgegenständlichen Messgeräts erstreckt, zu gewähren. Die

Gewährung der Einsicht des Verteidigers in die Bedienungsanleitung muss nur dann nicht durch Übersendung der Unterlagen in die Kanzleiräume erfolgen, wenn ausnahmsweise eine Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Verwaltungsbehörde, insbesondere mit Blick auf die Entfernung und die zu veranschlagende Fahrdauer, zumutbar erscheint.

Nach Ansicht des Amtsgerichts Marburg ist eine Wegstrecke von 20 Kilometern nicht zumutbar. Es ist auch nicht zulässig, dass die Behörde den Verteidiger auf die Möglichkeit verweist, die Bedienungsanleitung vom Gerätehersteller zu beziehen.

Siehe zu dieser Problematik auch den Aufsatz von RiBGH Jürgen Cierniak, der in Heft 12 der zfs erschienen ist.

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Gerhard Glück

© Komische Pinakothek München

Neues vom DAV

DAV-Auftakt 2013

Rund 200 Repräsentanten aus Politik, Bundesministerien, Verbänden und Justiz kamen zum Neujahrsempfang des Deutschen Anwaltvereins in Berlin zusammen. DAV-Präsident Prof. Wolfgang Ewer gab einen Ausblick auf die Zukunftsstudie des DAV. Im Juni wird diese Studie zum Rechtsdienstleistungsmarkt 2030 auf dem Deutschen Anwaltstag vorgestellt werden. „Die Studie hat zum Ziel, der Anwaltschaft den Blick frei zu machen auf die demografischen, wirtschaftlichen und technischen Veränderungen, um sich künftig auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sicher positionieren zu können“, so Ewer.

Mit Blick auf die nähere Zukunft betonte Ewer, dass die Anwaltschaft von der Politik erwarte, die vom DAV intensiv begleiteten Gesetzesvorhaben zum RVG und zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz zeitnah zu verabschieden. Die anwesende Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger machte Mut: Mit der Umsetzung beider Gesetzesvorhaben sei in den nächsten Monaten zu rechnen. Bundesjustizministerin und der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Sigfried Kauder betonten in ihren Grußworten gleichermaßen die Bedeutung des DAV als Ansprechpartner für die Rechtspolitik.

64. Deutscher Anwaltstag vom 6. bis 8. Juni 2013 in Düsseldorf

Der Deutsche Anwaltstag wird in diesem Jahr seinen Schwerpunkt auf ein ambitioniertes Thema legen: „Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten“ lautet das Motto. Erstmals wird der Deutsche Anwaltverein seine Zukunftsstudie zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Rahmen des Anwaltstages vorstellen. Mit der Studie der Prognos AG will der DAV jedem Anwalt und jeder Anwältin helfen, seine persönliche Zukunftsstrategie zu finden, wie der DAV-Präsident zum Jahresauftakt in seinem Editorial im Anwaltsblatt (Januar-Heft) geschrieben hat. Daher notieren Sie sich schon heute den Termin vom 6. bis 8. im Juni 2013 in Ihrem Kalender. Das vollständige Programm des Anwaltstages wird dem März-Heft des Anwaltsblatts beiliegen. Ende Januar wird es auch online veröffentlicht. Dann sind auch Anmeldungen möglich.

Praktische Hinweise zu Vorabentscheidungsverfahren

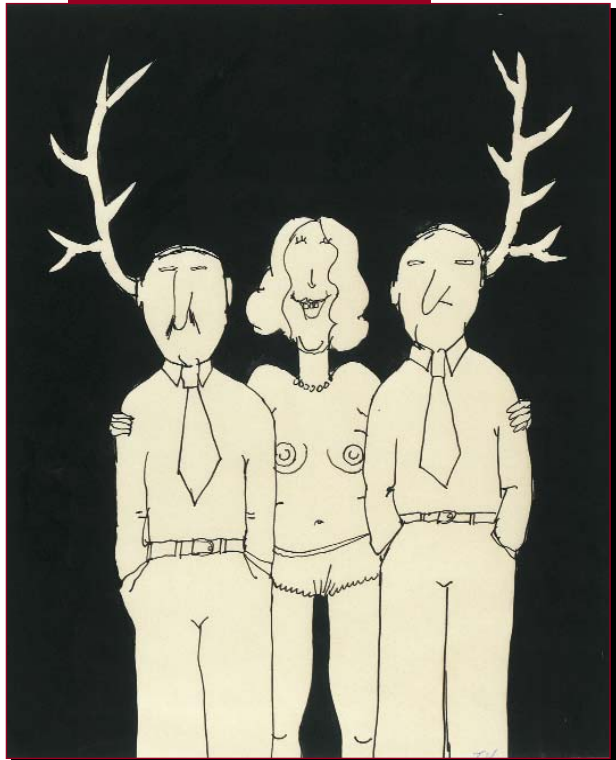
Der DAV stellt auf seiner Webseite einen Leitfaden (<http://www.anwaltverein.de/downloads/praxis/Leitfaden.pdf>) mit praktischen Hinweisen betreffend Vorlageverfahren vor dem EuGH in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Leitfaden richtet sich vornehmlich an Kollegen, die zum ersten Mal vor dem Europäischen Gerichtshof auftreten. Sie wurden von der Ständigen Delegation des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE, <http://www.ccbe.eu>) verfasst und enthalten Hinweise zum Verfassen von Schriftsätzen ebenso wie der mündlichen Kommunikation mit dem Gerichtshof im Allgemeinen und dem Plädoyer im Speziellen. Daneben werden auch praktische Fragen behandelt – von „Wo ist das Gericht?“ über „Wie komme ich rein?“ bis hin zu „Wer sitzt wo?“.

DAV-Stellungnahme zum Elektronischen Rechtsverkehr

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat durch seinen Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten Stellung genommen. Der DAV steht dem Vorhaben nach wie vor positiv gegenüber, hat aber kritische Anmerkungen zu einzelnen

Regelungsvorschlägen. So lehnt er die Opt-out-Möglichkeit für Länder ab, die einer gleichzeitigen flächendeckenden Einführung des ERV entgegenstehen. Der Anschlusszwang für Rechtsanwälte ist allenfalls vertretbar, wenn gewährleistet ist, dass der ERV überall erprobt und funktionsfähig ist. Es wäre besser, die Anwaltschaft durch einen Mehrwert zur freiwilligen Teilnahme am ERV zu motivieren. Schließlich weist der DAV den Verzicht

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Tomi Ungerer
© Komische Pinakothek München

auf das Empfangsbekanntnis zugunsten einer automatischen Zustellungsbestätigung mit Dreitagesfiktion zurück. Diese Konstruktion verzichtet ohne Not auf Bewährtes, wirft aber zahlreiche neue Probleme auf.

Die DAV-Stellungnahme 87/2012 finden sie unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/2012-12-11-Stellungnahme-zum-elektronischen-Rechtsverkehrneu.pdf>

EU-Strategie zum Cloud Computing: DAV nimmt Stellung

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme 02/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-02-13.pdf>) die Initiative der EU-Kommission zur Freisetzung des Cloud-Computing-Potenzials in Europa ausdrücklich, weist aber auf einige Kritikpunkte hin ((COM)2012:529 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0529:FIN:DE:PDF>). So werden etwa die Belange von Berufsgeheimnisträgern und der Schutz von Betriebsgeheimnissen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Datenschutz-Grundverordnung ist nicht mit der Cloud-Strategie vereinbar, so dass neue, Cloud-kompatible Datenschutzregelungen geschaffen werden sollten. Als nächsten sinnvollen Schritt sieht er die Schaffung standardisierter Cloud Computing-Verträge, auch weil

dies schneller und einfacher zu bewerkstelligen ist als die Schaffung neuer Gesetze. Dabei sind auch Cloud-Anbieter und Subunternehmer mit Sitz außerhalb der EU zu berücksichtigen. Der DAV empfiehlt EU-weit geltende technische Richtlinien, die bereits bestehende internationale Ansätze berücksichtigen. Cloud-Technologien dürfen nicht undifferenziert und auf Kosten des Datenschutzes gefördert werden. Schließlich differenziert die Cloud-Strategie nicht hinreichend zwischen den einzelnen Cloud-Arten, was für den Vorschlag wirksamer Lösungen unabdingbar wäre.

Verbraucherinsolvenznovelle: Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung

Die 1. Lesung des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ (BT-Drs. 17/11268) fand am 12. Dezember 2012 im Bundestagsplenum statt. Der Regierungsentwurf wurde zur weiteren Beratung an den BT-Rechtsausschuss und andere Ausschüsse verwiesen. Der Rechtsausschuss des Bundestages veranstaltet eine öffentliche Sachverständigenanhörung am 14. Januar 2013. Der Insolvenzrechtsausschuss des DAV hat aus Anlass der 1. Lesung und der Sachverständigenanhörung im Januar eine Stellungnahme für den DAV formuliert. Darin begrüßt der DAV die Berücksichtigung zahlreicher Änderungsvorschläge aus der Praxis im vorliegenden Regierungsentwurf, insbesondere die Option zur Vorlage eines Insolvenzplanes auch in der Verbraucherinsolvenz. Die in der früheren DAV-Stellungnahme Nr. 22/12 zum Referentenentwurf vorgebrachten Einschätzungen hält der DAV ausdrücklich aufrecht. Die neue Stellungnahme zum Regierungsentwurf der Verbraucherinsolvenznovelle finden Sie unter:

<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN88-12.pdf>

DAV fordert Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Deutsche Anwaltverein hat durch seinen Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Stellung (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-01-13.pdf>) genommen. Der DAV fordert, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und die bisher Leistungsberechtigten in die bestehenden Leistungssysteme einzugliedern. Es gibt keine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung dieses Sondergesetzes. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf ist es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht gelungen, eine den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 aufgestellt hat, genügende Regelung zu schaffen. Die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG ist verfassungswidrig. Das menschenwürdige Existenzminimum ist migrationspolitisch

nicht relativierbar. Die Absenkung des Leistungsniveaus wird als Mittel missbraucht, um eine Zuwanderung zu begrenzen, die Rückkehrbereitschaft zu fördern oder eine vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen.

Zustellung gerichtlicher Schriftstücke – EUGH

Nationales Recht, das bei grenzüberschreitender Zustellung gerichtlicher Schriftstücke einen Mechanismus der fiktiven Zustellung vorsieht, ist unvereinbar mit der Verordnung (EG) Nr. 1393/ 2007 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:324:0079:0120:DE:PDF>). Dies urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits am 19. Dezember 2012 in der Rechtssache C-325/11 auf die Vorlagefrage eines polnischen Gerichts. Die Klage eines in Deutschland ansässigen Ehepaares gegen ein polnisches Ehepaar war abgewiesen worden, nachdem die Kläger nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen waren. Gemäß polnischem Recht galt die Zustellung der Ladung und der Klageerwidern durch bloße Zur-Aktennahme als erfolgt, weil die Kläger keinen Zustellungsbevollmächtigten in Polen benannt hatten. Nach dem EuGH ergibt sich aus der Systematik der Verordnung jedoch, dass diese abschließend die Arten der Übermittlung gerichtlicher Schriftstücke anführt. Außerdem müsse zum Schutz der Verteidigungsrechte der tatsächliche Empfang sichergestellt werden. Der EuGH stellte weiter fest, dass die Verordnung grundsätzlich bis auf die dort genannten Ausnahmen bei der Zustellung von Schriftstücken anwendbar sei und nicht etwa den Mitgliedstaaten die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Zustellung nach der Verordnung zukomme.

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Janosch
© Komische Pinakothek München

Europäisches Zentrum gegen Cyberkriminalität eröffnet – EC3

Am 11. Januar 2013 hat EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3 <https://www.europol.europa.eu/ec3>) mit Sitz beim Europäischen Polizeiamt (Europol <https://www.europol.europa.eu/>) in Den Haag eröffnet (s. EiÜ 13/12). Damit will die EU ein Zeichen gegen Cyberkriminalität setzen und ein Gefühl von Cybersicherheit vermitteln. Diese sei – auch wegen der vielen Opfer und den weltweit verstreuten Tatverdächtigen – mittels nationalen Polizeikräften nicht erfolgreich zu bekämpfen. Schwerpunkt des Zentrums, das seine Aktivitäten am 1. Januar offiziell aufgenommen hat, soll auf illegalen Online-Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen liegen, insbesondere im Zusammenhang mit e-banking und anderen Online-Finanztätigkeiten sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet. Des Weiteren stehen Straftaten, die das System der kritischen Infrastrukturen und das Informationssystem in der EU beeinträchtigen auf der Liste mit prioritären Aufgaben. Daneben soll das Zentrum u.a. auch die gezielte Schulung von Strafverfolgern, Richtern und Staatsanwälten gewährleisten.

Nedopil/Müller: Forensische Psychiatrie, 4. Auflage 2012, 533 Seiten, Hardcover, Georg Thieme Verlag, Euro 129,99 ISBN 978-3-13-103454-0.

(53-seitiges PDF-Dokument mit allen zitierten Gesetzestexten, auch Österreich und Schweiz, unter http://www.thieme.de/detailseiten/extras/9783131034540_gesetzestexte.pdf)

Nicht selten ist ein Jurist gezwungen, sich selbst mit anderen Fachgebieten auseinanderzusetzen. Besonders häufig geht es dabei um medizinische Fragestellungen und hier wiederum um das Gebiet der forensischen Psychiatrie, das in ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten eine Rolle spielen kann. So wird einem hier sofort das Strafrecht in den Sinn kommen, aber auch im Zivilrecht kann dieses Fachgebiet eine entscheidende Rolle spielen, wenn es etwa um Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit geht oder aber eine Betreuung im Raum steht. Im Sozialrecht kann es für die Gewährung von Leistungen, wie etwa Renten wegen Erwerbsminderung, und damit für die finanzielle Existenzgrundlage eines Menschen von größter Bedeutung sein, wie ein psychiatrisches Gutachten ausfällt. Ob sich jemand mit „Hartz IV“ durchs Leben schlagen muß oder aber eine Rente bekommt, entscheidet oft der Termin beim ärztlichen Gutachter.

Als Anwalt muß man somit entsprechende Gutachten lesen und hierbei auch eventuelle Ungenauigkeiten, Fehler und Schwachstellen aufspüren können. Dabei ist das hier vorgestellte Werk, auch wenn es in einem medizinischen Fachverlag erschienen ist und sich in erster Linie an Mediziner richtet, ein hervorragendes Hilfsmittel. Begründet von Norbert Nedopil, einem der führenden und bekanntesten deutschen Psychiater, der schon oft in spektakulären Verfahren aufgetreten ist, wird hier ein praxistaugliches Werk von maßvollem Umfang präsentiert, das auch der Jurist gut verstehen kann. Mit der aktuellen vierten Auflage wird rechtzeitig ein Generationenwechsel vorbereitet, der sich in der Beteiligung von Jürgen Leo Müller als Mitautor ausdrückt. Dies ist um so wichtiger als sich nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen stetig ändern, sondern auch das fachwissenschaftliche Umfeld immer wieder neue Erkenntnisse zu Tage fördert und damit ein rapider Wissenszuwachs bewältigt werden muß, was sich auch in einer umfassenden Überarbeitung des Werkes ausdrückt. Ein Endpunkt dieser Entwicklung ist nicht abzusehen, gleichwohl wurde die Notwendigkeit einer Neuauflage immer drängender, selbst wenn einiges schon wieder überholt sein mag, kaum daß der Druck vollendet ist.

Etwa 100 Seiten des Werkes sind juristischen Grundlagen gewidmet, die sollen dem Psychiater die rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit aufzeigen. Der Jurist verfügt hier in aller Regel über ausführlichere Quellen; immerhin ist es interessant zu sehen, wie das juristische Wissen von einem Mediziner dargestellt wird. Dies mag dazu führen, daß letztendlich beide Seiten sich besser verstehen. Daß dabei gelegentlich juristische Zitate in für Juristen ungewohnter Form und aus dort eher seltenen Quellen erfolgen (z. B. „BGH 1989, Versmed. 49, 1997, S. 1 f.“, vgl. S. 75 des Werkes), ist einfach der unterschiedlichen Praxis beider Wissenschaften geschuldet, darf also keinesfalls als Qualitätsmanko angesehen werden. Als Anregung sei allerdings der Hinweis erlaubt, bei den Rechtsprechungszitaten stets auch Aktenzeichen und Entscheidungsdatum anzugeben, so können bei Bedarf Parallelfundstellen gesucht werden. Oder aber die zitierte Rechtsprechung wird vom Verlag ebenfalls als PDF-Datei zur Ergänzung des Druckwerks zur Verfügung gestellt.

Die große Stärke des Bandes zeigt sich dann im medizinischen Bereich, der in zwei große Abschnitte unterteilt ist: Zunächst wird die psychiatrische Krankheitslehre mit ihren Implikationen für die forensische Beurteilung dargestellt. Nachdem kurz über die psychopathologischen Grundbegriffe und die Klassifikation psychischer Störungen referiert wird, widmen sich die Autoren umfassend den einzelnen Störungen, die hier nicht aufgelistet werden sollen.

Daran anschließend geht es um die besonderen Fragestellungen an die forensische Psychiatrie. Hier wird das medizinische Fachwissen dem Recht dienbar gemacht, dort ist der Punkt, wo der psychiatrische Sachverständige dem Richter sein Wissen und seine wissenschaftlich begründete Meinung für eine angemessene Entscheidungsfindung zur Verfügung stellt. Auch auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen wird hier eingegangen, ebenso wie auf die Begutachtung und Behandlung von Opfern. Die eigentliche Gutachtenerstellung, von den rechtlichen Rahmenbedingungen über die praktische Durchführung des Auftrags bis hin zur Abfassung des schriftlichen Gutachtens und der Teilnahme an der Hauptverhandlung ist Gegenstand eines eigenen Kapitels.

Am Schluß des Werkes wird noch die forensische Psychiatrie in Österreich und in der Schweiz behandelt. Hier lassen sich mitunter interessante Vergleiche ziehen und Anregungen auch für Deutschland gewinnen.

Insgesamt gesehen ist der vorliegend besprochene Band eine ausgezeichnete Darstellung der forensischen Psychiatrie, die man getrost als Standardwerk bezeichnen darf. Es sollte nicht nur im Bücherregal des Mediziners stehen, denn es ermöglicht auch dem Juristen, sich mit den Grundlagen für die Entscheidungsfindung bei einer Vielzahl von Rechtsfällen vertraut zu machen und dadurch eine bloße Statistenrolle zu vermeiden, während andere die Szene beherrschen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage 2012. 762+LXIV Seiten, Hardcover, C. H. Beck Verlag, Euro 119,00 ISBN 978-3-406-63169-6.

Es gibt Rechtsgebiete, die so facettenreich sind, daß sie fast alle Bereiche des Rechts berühren. Sie in ihrer Vollständigkeit zu erfassen, ist meist überaus schwierig. Gleichwohl kann es sich bei solchen Gebieten um besonders bedeutsame Materien handeln, die gerade in einer Demokratie von größter Wichtigkeit sind. Ein solches Fachgebiet ist das Presserecht.

Um so nützlicher ist es, spezielle Literatur zur Hand zu haben und nicht in Dutzenden von Bänden tröpfchenweise nach den jeweils benötigten Informationen suchen zu müssen. Deshalb verdient die vor kurzem erschienene Neuauflage des Handbuchs des Presserechts besondere Aufmerksamkeit bei all jenen, die mit diesem Rechtsgebiet zu tun haben. Seit der Voraufgabe aus dem Jahr 2005 hat sich so vieles verändert, daß diese nur noch mit Vorbehalt verwendet werden konnte.

Insgesamt 18 Themenkreise werden in dem als einzigartig zu bezeichnenden Handbuch behandelt. Es umfaßt 88 Kapitel und ermöglicht so schnellen Zugriff auf die gerade gesuchten Informationen aus allen Bereichen des Rechts, egal ob es sich um öffentliches Recht einschließlich der verfassungsrechtlichen Grundlagen, Zivilrecht oder Strafrecht handelt. Als Stichworte seien hier genannt: Pressefreiheit, Ordnungsrecht der Presse, Informationsanspruch der Presse, Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme bei der Presse, Arbeitsrecht der Presse, Pflichten und Standesrecht der Presse, Haftung der Presse, pressenspezifisches Vertragsrecht, Presse und Strafrecht, pornographische Schriften, Urheberrecht, Verlagsrecht, Kennzeichen und Titelrecht der Presse, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Pressevertriebsrecht.

Völlig neu geschrieben sind dabei die Ausführungen zum Äußerungs- und Gegendarstellungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Presse.

In einem Anhang werden wichtige Gesetzestexte abgedruckt (leider nicht das Bayerische Pressegesetz, sondern, wohl beispielhaft, das des Landes

Nordrhein-Westfalen, doch ist das bayerische Gesetz leicht im Internet zu finden), während im Buchtext regelmäßig alle Landesgesetze zitiert werden, so daß man sofort weiß, wo man nachzuschlagen hat.

Damit liegt ein Werk vor, das einerseits hilft, die Rechtsstellung der Presse zu verteidigen, andererseits aber auch dem Betroffenen Wege aufzeigt, sich gegen Veröffentlichungen zu wehren. Eine Presse, die alles darf, ist nämlich genauso gefährlich wie eine Presse, die unter Zensur steht oder gar vom Staat gelenkt wird. Nur eine verantwortungsvolle Presse kann ihrer Aufgabe als „vierte Gewalt“ gerecht werden. Das Handbuch des Presserechts hilft der Presse, diese Aufgabe zu erfüllen, indem es das juristische Fundament umfassend und fundiert darstellt und so Zweifel und Unsicherheiten, die es immer wieder einmal gibt, zu vermeiden hilft.

Das Handbuch kann aufgrund seiner Praxisorientierung neben Juristen wie Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten auch Medienunternehmen sowie Journalisten empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch,
72. Aufl. 2013. 3113 + XXXII Seiten,
in Leinen, Verlag C. H. Beck,
Euro 109,00, ISBN 978-3-406-63000-2.

*„Denn was neu ist wird alt
Und was gestern noch galt
Stimmt schon heut' oder morgen nicht mehr“
(Hannes Wader: Heute Hier, Morgen Dort)*

Wie üblich ist die Ausgabe 2013 des Palandt im Dezember des Vorjahres erschienen. Diesen Kommentar Fachkreisen vorzustellen erübrigt sich wohl, denn 72 Auflagen bei einem Werk sind unerreichter Rekord. Deshalb sollen hier nur kurz die wichtigsten Neuerungen dargestellt werden, die in diese Auflage Eingang gefunden haben.

Zunächst ist aber eine Änderung im Autorenkreis zu erwähnen: Der von Uwe Diederichsen betreute Abschnitt des Familienrechts wird ab dieser Auflage von Isabell Götz, Richterin am OLG München und einigen Lesern sicher durch ihre Vortragstätigkeit bekannt, übernommen und wurde von ihr auch schon neu gestaltet.

Hier gleich noch der Hinweis, daß bereits ein Nachtrag zum Palandt geplant ist, falls das neue Mietrecht bis zum 31.3.2013 in Kraft tritt. Zwar bislang vom Verlag nicht angekündigt, aber sehr wünschenswert wäre ein Nachtrag auch zum neuen Patientenrechtegesetz, das wichtige Normen ins BGB einfügt.

Im AT waren mehrere Änderungen bei den Verjährungsvorschriften einzuarbeiten. Im Schuldrecht-AT ist die zum Schutz vor Kostenfallen eingeführte „Buttonlösung“ (§ 312 g BGB) umfassend kommentiert. Die bis Mitte März umzusetzende Zahlungsverzugsrichtlinie wird in der Kommentierung bereits berücksichtigt. Das Zahlungsverkehrsrecht war ein wichtiger Teil, dessen Kommentierung im Schuldrecht-BT überarbeitet und angepaßt werden mußte. Im Sachenrecht bedingten vor allem mehrere bedeutsame höchstrichterliche und obergerichtliche Entscheidungen Änderungen und Ergänzungen in den Erläuterungen. Insgesamt wurden übrigens rund 6000 neue Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte erfaßt – eine gewaltige Stofffülle.

Im Familienrecht sind immer noch die Reformen der vergangenen Jahre ein Thema. Das Kindschaftsrecht wurde völlig neu überarbeitet. In dem Sonderbereich Betreuungsrecht gab es zahlreiche BGH-Entscheidungen zu berücksichtigen, die infolge der oft zulassungsfreien Rechtsbeschwerde nun dieses Rechtsgebiet verstärkt prägen werden. Die Kommentierung über die Vor- und Nacherbfolge sowie über den Erbverzicht sind im erbrechtlichen Teil inhaltlich völlig überarbeitet worden. Auch wurde wichtige BGH-Rechtsprechung zum Erbrecht berücksichtigt.

Im IPR war wiederum die Europäisierung ein Thema, diesmal beim Scheidungsrecht. Auch die Erläuterungen zu den zivilrechtlichen Nebengesetzen wurden selbstverständlich auf den neuesten Stand gebracht.

Fazit: Wie alle Jahre liegt mit dem Palandt wieder ein brandaktueller Kurzkomentar zum BGB in gewohnt hoher Qualität vor — der alte, aber ewig junge Palandt lebt.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München

Bildnachweis:

→ Fotostrecke
„Komische Pinakothek München“
Abb.: ©Komische Pinakothek München
mit freundlicher Genehmigung.
Besonderer Dank an Frau Meisi Grill.

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ „München: Lustig“
Homepage der Komischen Pinakothek München:
<http://www.komische-pinakothek.de/>

Impressum

Herausgeber
Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Februar

■ RA Dr. Mark Lembke	
19.02. Die Gestaltung u. Beratung von Arbeitsverträgen	19
■ Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg	
22.02. Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der neuesten BGH-Rechtsprechung	10

März

■ RiArbG Thomas Holbeck	
01.03. Arbeitsrecht aktuell	19
■ RiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
08.03. Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	12
■ RA Thomas Hannemann	
12.03. Das Mietrechtsänderungsgesetz	12
■ RiOLG Petra Schaps-Hardt	
14.03. Besonderheiten des Versicherungsprozesses	17
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
15.03. Vergaberecht aktuell	13
■ RA Norbert Schneider	
20.03. Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen ...	17
■ RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.	
21.03. Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen	16
■ Dipl. Rpflin(FH) Karin Scheungrab	
22.03. Mobilienvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung	11

April

■ RAuN Dr. Michael Schultz	
09.04. Gewerberaummietrecht aktuell	13
■ Walter Krug, VRiLG a.D.	
11.04. Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht	2
■ RA Michael Klein	
12.04. Unterhaltsrecht intensiv	2
■ RA Prof. Dr. Jochen Schneider	
17.04. Update Softwarevertragsrecht	6
■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
18.04. Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmens-Umstrukturierungen	6
■ RiLG Hubert Fleindl	
19.04. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	14
...	

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Insolvenzrecht und Vollstreckung	10
Zivilprozessrecht	12
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	12
Medizinrecht	16
Versicherungsrecht	17
Gebührenrecht	17
Arbeitsrecht	19
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:
Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:
Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Intensiv-Seminar

Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht

11.04.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Das Pflichtteilsrecht hat für den Erbrechtspraktiker zentrale Bedeutung. Deshalb braucht er Sicherheit bei der Bearbeitung auch schwieriger Fragen in diesem Bereich.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Bewertung des Nachlasses
2. Anrechnung und Ausgleichung im Pflichtteilsrecht
3. Neuregelung der §§ 2305 und 2306 BGB durch die Erbrechtsreform 2010
4. Ergänzungspflichtteil nach neuem und nach altem Recht
5. Niederstwertprinzip und gemischte Schenkung
6. Niederstwertprinzip mit Indexierung und Abschmelzung nach neuem Recht
7. Behandlung des Eigengeschenks in der Pflichtteilsergänzung

8. Pflichtteilsverjährung nach neuem Recht
9. Aktuelle Rechtsprechung zum Pflichtteilsergänzungsrecht
10. Wegfall der Bindung eines wechselbezüglichen Testaments bei Vorliegen eines Pflichtteilserziehungsgrundes
11. Stammespflichtteilsrecht nach Wegfall des primär berechtigten Pflichtteilsberechtigten
12. Das Rangverhältnis zwischen Pflichtteilsforderung einerseits und Vermächtnisforderung sowie anderer Forderungen andererseits und seine Handhabung im Prozess
13. Prozessuale Fragen

Anhand von Beispielfällen wird der behandelte Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungen der im Seminar besprochenen Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZERB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Unterhaltsrecht intensiv – Update zum Unterhaltsrecht 2011/2012

12.04.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

1. Verfassungswidrigkeit der Rechtsprechung des BGH zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen
2. Änderung der BGH-Rechtsprechung zur Ermittlung des konkreten Bedarfs
3. Selbstbehalt und Leistungsfähigkeit Mangellagen, Rangprobleme im Gläubiger- bzw Schuldnerang
4. Gesetzesänderung zu § 1578b BGB im Jahre 2013 – beschränkte Anwendbarkeit dieser Norm

5. Abänderung ein- und zweiseitiger Jugendamtsurkunden
6. Gesetzesänderung zur gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung ab 2013
7. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt
8. Aktuelles: Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Jahre 2012

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
„Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“,
„Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“,
„Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht“
„Familie und Recht (FuR)“:
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

Intensiv-Seminar

Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

03.05.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

I. Die Wirksamkeit von Vereinbarungen

1. Formelle Wirksamkeit

- Form von Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Kompensation der Formen

2. Materielle Wirksamkeit von Vereinbarungen

- Gesetzliche Verbote
- Grundsätze der richterlichen Inhaltskontrolle

II. Die Ausübungskontrolle und die Abänderung von Vereinbarungen

1. Die Grundsätze der Ausübungskontrolle

2. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Vermögensrechtliche Vereinbarungen

- Zuwendungen von Schwiegereltern
- Zuwendungen unter den Ehegatten
- Vereinbarungen über das Güterrecht
- Modifizierungen innerhalb des gesetzlichen Güterstandes

2. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

- Teil- und Gesamtverzichtsvereinbarung

- Vereinbarungen über auszugleichende Rentenansprüche
- Vereinbarungen über die Ausgleichsart
- Vereinbarungen über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich

3. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen

- Gesamt- oder Teilverzichtsvereinbarungen
- Vereinbarungen zur Erwerbsobliegenheit und Kindesbetreuung
- Vereinbarungen über den Maßstab des Unterhaltes
- Vereinbarungen zur Begrenzung und Befristung

4. Vereinbarungen von Ehegatten unterschiedlicher Nationalität

- Die Rechtswahl
- Die Gerichtsstandsvereinbarung

RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Uni Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift *KindPrax* und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :**für DAV-Mitglieder:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge

12.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

1. Rahmenbedingungen der Vermögensnachfolge

2. Asset Protection durch Schenkungsvermeidung

- Gegenleistungen, Vorbehalte und Auflagen
- Schenkungsvermeidung durch ebeliches Güterrecht
- Schenkungsvermeidung durch das Gesellschaftsrecht
- Ausstattung

3. Unternehmensnachfolge

- zivil-, ertragsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Besonderheiten

4. Nutzungsvorbehalte

- Einsatzgebiete und Verwendungsformen
- Zivilrechtliche Detailausgestaltung
- Ertrag- und schenkungssteuerrechtliche Aspekte

5. Leistungspflichten

- Geldrenten: zivil- u. steuerrechtliche Differenzierung
- Dienstleistungs-, vor allem Pflegeverpflichtungen

6. Rückforderungsvorbehalte

- Zivilrechtliche Einsatzgebiete und Leistungsfähigkeit
- Steuerrechtliche Aspekte

7. Vermögensnachfolge und Pflichtteilsrecht

- Ausgleichspflicht und Ergänzungspflicht
- Ausgleichsbestimmungen
- Pflichtteilsverzicht

8. „Horizontale“ Vermögensnachfolge

- Ehebedingte Übertragung
- Übertragung unter Lebensgefährten

9. Vermögensnachfolge und Verarmungsrisiko

- Zugriff auf Veräußererseite
- Zugriff auf Erwerberseite

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsberater für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl. www.notarkrauss.de.)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RiOLG Dr. Christian Seiler, Oberlandesgericht München/Landshut

Familienverfahrensrecht – insbesondere Ehe- und Familienstreitsachen mit Unterhaltsabänderung

21.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Familienverfahren

1. Übergangsrecht
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten
3. Ehesache – der Verbund
4. Isolierte FamFG-Familien­sachen
5. Isolierte Familienstreitsachen
6. Einstweiliger Rechtsschutz
7. Verfahrenskostenhilfe
8. Kosten
9. Vollstreckung einer Entscheidung
10. Entscheidung durch Beschluss und Rechtsmittel

II. Verfahrensrechtliches zum Unterhaltsverfahren

1. Auskunft
2. Leistungs- und Abänderungsverfahren/ Abgrenzungsfragen
3. Abänderung von Endentscheidungen
4. Abänderung von Vergleichen
5. Abänderung von Alttiteln
6. Beschwerdeverfahren

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

Neues vom Zugewinn

05.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

Die Klärung umstrittener Fragen nach der Güterrechtsreform durch die Rechtsprechung schreitet voran.

1. **Der Faktor Zeit im Güterrecht:**
– Stichtage, Verfahrensverzögerung, Verjährung, Fristen, Bewertungen über die Zeit
2. **Der „Stichtag“ und seine absolute Wirkung – armer Romeo**
3. **Wo ist das Vermögen geblieben und wie kann man das erfahren?**
4. **Darf man während des gesetzlichen Güterstandes mit seinem Vermögen verfahren, wie man will?**

5. **Geschenkt ist geschenkt – wiederholen ist gestohlen – oder?**
6. **Zuwendung und Verwirkung – zur „Wohlfühlverhaltenspflicht“ des Beschenkten**
7. **Die fiktive Steuerlast – wirklich überall ein Muss?**
8. **Das Inkrafttreten der Reform und „alte“ Zugewinnausgleichsforderungen**
9. **Anspruch auf Zustimmung zur hälftigen Aufteilung gemeinsamer Konten**
10. **Gesamtschuldnerausgleich, Steuern und Sonstiges**

RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwalts­handbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck); „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

RA Dr. Walter Kogel, (Kanzlei Dr. Kogel, Aachen)

Intensiv-Seminar**Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung – eine Gratwanderung in der Vermögensauseinandersetzung des Familienheims**12.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam**1. Die Ausgangslage**

- Wesen der Teilungsversteigerung
- Spekulationssteuer
- Verfahrenshindernis des § 1365 BGB, Rechtsansprüche Dritter etc.

2. Die Anordnung des Verfahrens**3. Einstellungsmöglichkeiten für Antragsteller und Antragsgegner****4. Der Beitritt – ein Muss in der Teilungsversteigerung****5. Probleme um die Wertermittlung****6. Die Vorbereitung des Versteigerungstermins, u.a.:**

- die Nichtvaluierung von Grundstücksbelastungen
- Angebotsarten
- das geringste Gebot
- die Belastung des Miteigentumsanteils

7. Der Versteigerungstermin selber**8. Die Erlösverteilung****9. Kosten**

RA Dr. Walter Kogel

- erfahrener Seminarreferent, spezialisiert auf Familienrecht, insbesondere Güterrecht
- Autor des Buches „Strategien beim Zugerwinnausgleich“ (C.H.Beck: NJW-Schriftenreihe), 4. Auflage, 2013
- Mitarbeit am „Münchener Anwaltsbandbuch Familienrecht“ (C.H.Beck), 3. Aufl. 2010
- Autor des Buches „Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims“ FamRZ-Buch 35 (Gieseking Verlag)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung18.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

I. Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts**II. Überblick über die Regelungen der ErbVO**

1. Internationale Zuständigkeit
2. Anwendbares Recht
3. Anerkennung und Vollstreckung
4. Öffentliche Urkunden
5. Europäisches Nachlasszeugnis

III. Das Erbstatut im Einzelnen

1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
4. Testamentsform

IV. Das Europäische Nachlasszeugnis**V. Fallbeispiele**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und
Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen: Seite 21

RA Prof. Dr. Jochen Schneider (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Update Softwarevertragsrecht

17.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR wahlweise FAITR

1. Arten der Softwareverträge

2. Vertragstypologische Einordnung

3. Pflegevertrag

4. Hinterlegung von Software (Escrow)

5. Insolvenzfestigkeit von Software-„Lizenzen“

6. Volumenlizenzen und deren Aufspaltbarkeit in Verbindung mit EuGH und die Folgen für „Gebrauchsoftware“

- Zu berücksichtigende Rechtsmaterien - neben dem BGB: Urheberrecht, urheberrechtlicher Schutz; Datenschutzrecht bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Services und Projekten

7. Das Softwareprojekt

- Leistungsbeschreibung, Mitwirkung, Abnahme, Anlagen, Ende-Szenarien. Konfliktpotenziale zu Vertragstyp, Mitwirkung, UrhR und Haftung bei neuen Vorgehens-Modellen (Agile, Scrum)

8. Handhabung von Mängelmeldungen und Mängelansprüchen des Anwenders

9. Besondere Vertragskonstellationen

- insbesondere verschiedene Beteiligte für Lieferung der Software, deren Anpassung und Pflege, Vertriebsmodelle, ByoD, Apps

10. Typische AGB-Klauseln und ihre Beurteilung

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

- Herausgeber ITRB
- Mitglied der Schriftleitung CR
- Autor Handbuch des EDV-Rechts
- Mit-Herausgeber ZD
- Vorsitzender des Beirats ARGE IT des DAV

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

Gestaltungsmöglichkeiten bei Unternehmens-Umstrukturierungen

- Lösungen aus zivilrechtlicher und steuerlicher Sicht -

18.04.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

1. Grundlagen

- UmwG und andere Formen
- Anwendungsfälle und Anlässe
- Checklisten
- Besonderheiten internationaler Sachverhalte

2. Verschmelzung

- Ablauf und Voraussetzungen
- Anteilsgewährung und Ausnahmen
- Wirkungen der Eintragung
- Typische Problemfälle

3. Spaltung

- Ablauf und Voraussetzungen
- Vermögenszuordnung
- Wirkungen der Eintragung
- Typische Problemfälle

4. Formwechsel

- Ablauf und Voraussetzungen
- Wirkungen der Eintragung
- Typische Problemfälle

5. Ausgewählte steuerliche Einzelprobleme

- Steuerliche Folgen und Fallen der Einbringung, § 20, 24 UmwStG
- Steuerliche Probleme des Formwechsels
- Grunderwerbsteuerliche Probleme bei Umstrukturierungen/Umwandlungen, auch § 6a GrEStG
- Verschmelzung/Formwechsel in eine Personengesellschaft nach §§ 3 ff., 18 UmwStG

6. Ausgewählte Einzelprobleme

- Anwachsungsmodelle
- Sonderprobleme bei GmbH & Co. KG
- Arbeitsrechtliche Folgen von Umwandlungen (Überblick)
- Spruchverfahren (Überblick)

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universität Bielefeld

Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung

07.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR**

I. Kapitalaufbringung

1. Verdeckte Sacheinlagen; Hin- und Herzahlungen

- BGH, II ZR 120/07 v. 16.2.2009 - *Qrvive*
- BGH, II ZR 273/07 v. 20.7.2009 - *Cash Pool II*
- BGH, II ZR 212/10 v. 10.7.2012

2. Verdeckte gemischte Sacheinlagen

- BGH, II ZR 12/08 v. 22.3.2010 - *ADCOCOM*

3. Wirtschaftliche Neugründung

- BGH, II ZR 56/10 v. 6.3.2012

II. Kapitalerhaltung

- BGH, II ZR 252/10 v. 23.4.2012

III. Gesellschafterfremdfinanzierung

1. Zeitliche Abgrenzung des alten und neuen Rechts

- BGH, II ZR 260/07 v. 26.1.2009 - *Gut Buschow*
- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011
- BGH, II ZR 17/10 v. 12.4.2011

2. Nachrang trotz Wegfalls der Gesellschaftereigenschaft

- BGH, II ZR 6/11 v. 15.11.2011

3. Rechtshandlungen nahestehender Personen

- BGH, IX ZR 131/10 v. 17.2.2011

IV. Geschäftsführerhaftung

1. Haftung aus § 64 GmbHG

- BGH, II ZR 258/08 v. 25.1.2010
- BGH, II ZR 298/11 v. 9.10.2012

2. Insolvenzverschleppungshaftung

- BGH, II ZR 130/10 v. 14.5.2012

V. Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

- BGH, II ZB 17/10 v. 20.9.2011

VI. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Reichweite des Sacheinlageverbots und Volleinzahlungsgebots

- BGH, II ZB 25/10 v. 19.4.2011

2. Rechtsscheinhaftung bei Handeln unter falschem Rechtsformzusatz

- BGH, II ZR 256/11 v. 12.6.2012

Prof. Dr. Detlef Kleindiek

- *Arbeitsschwerpunkte: GmbH- und Aktienrecht, Insolvenz- und Bilanzrecht*
- *u.a. Mitherausgeber des GmbHG-Kommentars Lutter/Hommelhoff (Otto Schmidt)*
- *diverse Beiträge zur MoMiG-Reform*

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), München

Wirtschaftsstrafrecht – Compliance und unternehmerisches Krisenmanagement: Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung, Korruption, Untreue, Compliance, Verfahrensstrategien

18.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes oder wahlweise FA Arb**

Zur Konzeption: Das Seminar stellt die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung dar. Darüber hinaus werden die Konsequenzen wirtschaftsstrafrechtlicher Entwicklungen, unter anderem Unternehmensbuße, Verletzung von Aufsichtspflichten in Unternehmen, Vorstrafrechtliche Konsequenzen (Vergabesperren) und zivilrechtliche Folgen von Straftaten in Unternehmen behandelt. **Das Seminar** benennt die Einflüsse wirtschaftsstrafrechtlicher Vorgaben auf Compliance-Programme und vermittelt einen Überblick über Verfahrensstrategien bei der Bewältigung von Straftaten in Unternehmen.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung, Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchie-Ebenen – strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten – Unternehmensbuße und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten – Zulässige

vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeits-, Zivil-, Vergabe-, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VVen der Länder?

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt

- *leitet die Luther-Fachgruppe "Wirtschafts- und Steuerstrafrecht" sowie den Standort München*
- *Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Verteidigung von Beschuldigten und der Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren die präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken*
- *Autor zahlreicher Publikationen, unter anderem des demnächst in der 3. Auflage erschienenen Werkes „Wirtschaftsstrafrecht“*

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG

Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Vertragsgestaltung

26.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGesR

I. GmbH & Co. KG

1. (Un-)Zulässigkeit der Freiberufler GmbH & Co. KG
2. Einheits-GmbH & Co. KG
3. GbR als Komplementärin einer KG
4. Testamentsvollstreckung über Personengesellschaftsanteile
5. Verschmelzung bei der GmbH & Co. KG
6. Kapitalaufbringung bei der GmbH & Co. KG
7. Anhang: Formulierungsvorschlag für eine GmbH & Co. KG

II. GmbH

1. Haftungsrisiken bei wirtschaftlicher Neugründung

2. Offene und verdeckte Sachgründung
3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen
4. Risiken der neuen GmbH-Gesellschafterliste
5. Aktuelles zu Gewinnabführungsverträgen
6. Grenzüberschreitende Sitzverlegung
7. Anwendung des AGG auf GmbH-Geschäftsführer
8. Dienstleistungen und Kapitalaufbringung
9. Voreinzahlung bei Kapitalerhöhung
10. Amtsniederlegung von GmbH-Geschäftsführern
11. § 181 BGB im Gesellschaftsrecht
12. Beteiligungstransparenz
13. Anhang: Satzung einer Mehrpersonen GmbH

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notariat in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

→ Schneider, Update Softwarevertragsrecht: Seite 6

RA Jens Kunzmann (CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Köln)

Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und nach dessen Beendigung

25.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS wahlweise FAArb

1. Begriff des „Know-How“ und Interessen des Arbeitgebers

2. Know-How-Schutz während des Arbeitsverhältnisses

- Rechte an Arbeitsergebnissen
- Vertraglicher Schutz
- Wettbewerbsrecht
- StGB
- Sonderregelungen

3. Know-How-Schutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Vertraglicher Schutz

4. Ansprüche des Arbeitgebers

5. Gerichtliche Durchsetzung

- Antragstellung
- Darlegungs- und Beweislast

RA Jens Kunzmann

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Lehrbeauftragter an der Universität Köln
- Dozent an der Universität Münster und in der Fachanwaltsausbildung (GewRS)
- Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen im Gewerblichen Rechtsschutz, u.a. des Kapitels „Lizenzvertragsrecht“ im „Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz“ (Heymanns, 2. Auflage, 2011)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Unlautere Produktnachahmung

26.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS**

Der Schutz vor unlauteren Produktnachahmungen gehört zu den wichtigsten Zielen des Wettbewerbsrechts (Lauterkeitsrechts). Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG) finden sich im UWG zahlreiche weitere Tatbestände, die dem Schutz vor Nachahmungen, Verwechslungen oder Herkunftstäuschungen dienen. Dabei sind insbesondere auch die Neuregelungen zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) in das UWG aufgenommen wurden. In dem Seminar werden die einschlägigen Tatbestände sowie aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Schwerpunkte vorgesehen:

1. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den Schutz vor Produktnachahmungen
2. Aktuelle Rechtsprechung zu § 4 Nr. 9 UWG
3. Schutz vor Verwechslungen gemäß § 5 Abs. 2 UWG
4. Imitationswerbung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 UWG
5. Täuschung über betriebliche Herkunft gemäß Nr. 13 Anhang UWG

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Ferdinand Unzicker (Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

14.05.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Am 22.07.2013 tritt das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 08.06.2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie). Der nationale Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, gesetzestechisch einen „großen Wurf“ vorzulegen und das gesamte Investmentrecht in einem einheitlichen Gesetz zu regeln. Das KAGB enthält somit auch die Regelungen, die bislang im Investmentgesetz (InvG) verortet waren, das InvG wird abgeschafft. Das Seminar verschafft einen Überblick über das gesamte KAGB und stellt die Grundzüge des zukünftigen Investmentrechts einschließlich der Prospekt-, Vertriebs- und Haftungsregelungen dar. Inhaltliche Schwerpunkte werden im Bereich der geschlossenen Investmentvermögen (geschlossenen Fonds) gesetzt, die von den Neuregelungen in erheblichem Maße betroffen sind. Etwaige Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt.

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
3. Kapitalverwaltungsgesellschaft
 - Erlaubnispflicht
 - Allgemeine Verhaltens- und Organisationspflichten

4. Verwahrstelle
5. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen
 - Zulässige Rechtsformen
 - Anlagebedingungen
 - Sondervorschriften für Investment-AG und Investment-KG
6. Besondere Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (Publikums-AUF/ Spezial-AIF)
 - Zulässige Vermögensgegenstände
 - Grundsatz der Risikomischung
7. Vertriebsvorschriften, Vertriebszulassung
8. Kapitalmarktinformationen und Informationspflichten
 - Verkaufsprospekt
 - Wesentliche Anlegerinformation
 - Weitere Informationspflichten gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörden
9. Haftungsfragen
 - Prospekthaftung
 - Haftung für fehlerhafte wesentliche Anlegerinformationen
 - Sonstige Haftungstatbestände
10. Übergangsregelungen

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

14.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben

10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen (Kunde, Bank)
13. Anrechnung Steuervorteile bei Schadensersatz?
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der neuesten BGH-Rechtsprechung

22.02.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso**

1. Anfechtung gegenüber Geschäftspartnern
2. Anfechtung gegenüber institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)
3. Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Kreditsicherheiten
4. Treuhandverhältnisse in der Insolvenz
5. Ansprüche gegen Gesellschafter
6. Ansprüche gegen Geschäftsführer

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Zivilprozessrecht
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (6. Auflage, 2012); „Handbuch des Insolvenzanfechtungsrechts“ (1. Auflage, 2011); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage, 2011)
- Mitautor von „InsO - Kommentar zur Insolvenzordnung“ (1. Auflage, 2012); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (12. Auflage, 2012); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage, 2011); „Fachanwaltsbandbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2011);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen
Zusatztermin: 22.03.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 01.01.2013 trat das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!

**1. NEU: Gesetzesänderung:
Gesetz zur Sachaufklärung**

**2. NEU: Vermögensauskunft:
Die neue Vermögensauskunft
durch den Schuldner**

- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen -
- Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
- Verpflichtung zur Abgabe ohne vorübergehenden Vollstreckungsversuch
- (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

**3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der
Informationsbeschaffung durch den
Gerichtsvollzieher**

- Auskunftrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners
- Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

**4. NEU: Konkrete Befugnisse des
Gerichtsvollziehers**

- Ratenzahlungsvereinbarung - Stundungsbewilligung - Vollstreckungsaufschub - Zahlungsplan

**5. Neukonzeption des Schuldner-
verzeichnisses**

- Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

**6. NEU: Anstehende Änderungen bei den
Gebühren der Gerichtsvollzieher**

**7. NEU: Elektronische Antragstellung beim
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

- Technische und juristische Voraussetzungen

**8. NEUE Rechtsprechung:
Mobiliarvollstreckung – EV-Verfahren**

- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger
- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung
- Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
- Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist
- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

**9. Aktuelle – gläubigerfreundliche –
BGH-Rechtsprechung**

**10. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung –
Übersichten – Diskussion**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Zivilprozessrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

08.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss und die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)

4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise
5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Immobilien

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz

NEUER TERMIN: 12.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Am 13.12.2012 wurde das Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄnDG – vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Voraussichtlich am 1.2.2013 wird sich nun der Bundesrat mit dem Gesetz befassen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird nicht vor dem 1.4.2013 zu rechnen sein.

Die öffentliche Resonanz war ebenso zwiespältig, wie die kontroverse Diskussion zum Nutzen des Gesetzes im Vorfeld. Sollten sich dadurch relevante Änderungen inhaltlicher oder terminlicher Art ergeben, wird dies für das Seminar selbstverständlich berücksichtigt werden.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

1. Erleichterung der energetischen Modernisierung:
 - Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“
 - Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate
 - Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange
 - Ausschlussfrist für Härteeinwand
2. Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB aber ohne Belange der Energieeffizienz u. des Klimaschutzes

3. Einführung der energetischen Qualität als Merkmal der ortsüblichen Vergleichsmiete i.S.v. § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB
4. Erleichterte Kostenumlage bei Wärmelieferung (Contracting) auf der Grundlage einer Mietwohnraum-Wärmelieferverordnung (letztere noch a. d. Stand 25.10.2011)
5. Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug
6. Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes im Fall der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nach dem sog. „Münchener Modell“
7. Pflicht zur Sicherheitsleistung von nach Rechtshängigkeit fällig werdenden, wiederkehrenden Geldforderungen bei hoher Erfolgsaussicht der Klage
8. Gesetzliche Regelung der „Berliner Räumung“
9. Zulässigkeit einer einstweiligen Räumungsverfügung bei Nichterfüllung der Sicherungsanordnung oder im Fall des „vorgeschobenen Untermieters“

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch Mietrecht“, „Münchener Prozessformularbuch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Intensiv-Seminar

Vergaberecht aktuell

15.03.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau wahlweise FAVerw

In einer Kombination von Vortrag und Workshop wird den Teilnehmern die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht erläutert und von ihnen anhand von praktischen Fällen direkt umgesetzt.

1. Regelungen zur zwingenden Berücksichtigung von Energie-Effizienz in VgV und SektVO
2. VSVgV regelt Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung für alle Auftraggeber
3. Inhaltliche und formale Änderungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2012, neuer 3. Abschnitt der VOB/A 2012
4. Änderungen im Umgang mit Nebenangeboten durch VOB/A und Rechtsprechung

5. Änderung der Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen von Bietern
6. Anforderung an Gesamtvergabe in der Rechtsprechung
7. Neue Handlungsmöglichkeiten bei der Beschaffungsentscheidung
8. Vorschläge der EU zu Dienstleistungskonzessionen und zu Vergaberichtlinien
9. Grenzen und Möglichkeiten der Nachforderung von Nachweisen
10. Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten

RA Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Die Teilnehmerzahl ist aufgrund der geplanten Gruppenarbeiten begrenzt!

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

09.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere
 - Übersicht über die neueste Rechtsprechung
 - Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
 - Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
 - Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
 - Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?
2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen
 - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
 - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
 - Transparenzgebot und Verwaltungskosten
 - Transparenzgebot und Centermanagerkosten
 - Transparenzgebot und Öffnungszeiten
 - Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
 - Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung
 - Miethöhe und Wucher
 - Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
 - Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
 - Preisklauselverbot nach dem PrKG
 - Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
 - Automatische Gleitklauseln
 - Leistungsvorbehalt
 - Prozenteklauseln
 - Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit
4. Sicherung der Vertragsparteien
 - Kautions – Patronatserklärung – Mieterdienstbarkeit – Räumungs-/Zahlungsunterwerfung – Dauernutzungsrecht
5. Probleme bei Veräußerung
 - Kauf bricht nicht Miete – Vermietung vom Reißbrett – Vorzeitiger Auszug – Übergangsprobleme
6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2013

19.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2013.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Mietspiegel für München 2013

1. Mietspiegel 2013: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis

26.04.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

I. Klauselkontrolle im Dreieck Bauräger-Erwerber-Bank?

1. Bauräger dürfen Raten u.a. erst dann kassieren, wenn gesichert ist, dass der Erwerber lastenfremd Eigentum erwerben wird. Dazu gibt die den Bauräger finanzierende Bank Bürgschaften und Lastenfreistellungen hinaus.
2. Enthalten diese Sicherungsmittel Vorbehalte und Beschränkungen und steht sich hierdurch der Erwerber schlechter als er nach §§ 3 Abs.1 S.2, 7 Abs. 1 MaBV erwarten darf, so ergeben sich Probleme:
 - a.) Kassiert der Bauräger nämlich dennoch die Raten, kann er dem Erwerber gegenüber nach §§ 817 S.1, 818 BGB verpflichtet sein, gezogene Nutzungen herauszugeben, z.B. Finanzierungskosten, die der Bauräger erspart hat. Oder der Erwerber verlangt Schadenersatz und behauptet, die Raten hätte er derweil gewinnbringend angelegt, wenn der Bauräger sie nicht vorschleunigend eingezogen hätte (§§ 823 Abs. 2 BGB, 3 MaBV).

b.) Gegenüberlegung: Die problematischen Klauseln sind AGB der Bank und entfallen nach § 306 BGB. Nach dieser "Klauselwäsche" sind die Sicherungsinstrumente im übrigen wirksam und entsprechen den Anforderungen der MaBV. Der Bauräger hat hiernach den Erwerber ausreichend besichert und durfte die Raten vereinnahmen, ohne gegen ein gesetzliches Verbot oder Schutzgesetz zu verstoßen.

3. Was ist nun richtig und was sind die Folgen? Die unterschiedlichen Ansichten in der Rechtsprechung sollen dargestellt und diskutiert werden.

II. Der Sachverständigenbeweis - typische Probleme und hilfreiche Strategien
Den Beweisbeschluss macht das Gericht. Es wählt den SV aus und leitet ihn an. Trotzdem können die Parteien den SV-Beweis steuern und typische Probleme eindämmen. Dazu gibt es Strategien: vom ersten Schriftsatz bis über die Anhörung im Termin hinaus.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RiAG Jost Emmerich, RiAG Christian Stadt, beide Amtsgericht München

Intensiv-Seminar

WEG vor Gericht - Schwerpunkte der Gerichtsverfahren

15.05.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG**

1. Beschlussfassung und Anfechtung
2. Sanierungsbeschlüsse
3. Jahresabrechnung
4. Trittschall
5. Bauliche Änderungen

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 6 Jahren mit Mietsachen, seit 5 Jahren mit Wohnungseigentumsachen befasst
- Organisator des Münchner Mietgerichtstages

RiAG Christian Stadt

- seit 6 Jahren Richter am Amtsgericht München, Wohnungseigentumsgericht, ausschließlich mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen 2009 bis 2011
- Referent auf dem Münchner Immobilienforum 2011 (Fortbildung des VdIV Bayern für WEG-Verwalter)
- Referent bei den IV. Münchner Gesprächen im März 2012

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B

04.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau**

Gegenstand des Seminars ist die höchststrich-terliche Rechtsprechung zur bauvertraglichen Vergütung. Behandelt werden unter anderem folgende Bereiche:

1. Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere bei Vergütungsansprüchen innerhalb einer Leistungskette
2. Einwendungen gegen die Prüffähigkeit von Schluss- und Abschlagsrechnungen
3. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bzw. des General- und Hauptunternehmers
4. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten Massen und Nullpositionen
5. Anspruchsvoraussetzungen und Vergütungsberechnung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen
6. Besonderheiten der Abrechnung bei vereinbarter Pauschalvergütung und bei Stundenlohnarbeiten
7. Vergütungsforderungen nach Vertragskündigung
8. unwirksame Vertragsklauseln, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Aufrechnungsverbote
9. Rechtsfolgen bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage
10. Verjährungsfragen und Fragen der Schlusszahlungseinrede

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Medizinrecht

RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart

Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentwicklungen

21.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAMedizinR oder FAVerwR

1. **Das GKV-Versorgungsgesetz 2010 und seine Umsetzung in der Praxis**
 - Neustrukturierung der ambulanten Versorgung
 - Neufassung des § 116 b SGB V (spezialärztliche Versorgung durch Vertragsärzte und Krankenhäuser)
2. **Vertragsärzte und Krankenhäuser im Wettbewerb: Aktuelle Rechtsprechung**
 - Streitigkeiten um den Versorgungsauftrag und Drittschutz
 - § 116 b SGB V a. F. vor dem BSG
3. **Krankenhausergeltrecht (KHEntgG): Aktuelle Rechtsprechung**
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum DRG-Vergütungssystem

4. **Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Vertragsarzt-Krankenhausrecht**
 - Verfassungsrechtliche Stellung des G-BA
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
5. **Der Honorararzt im Krankenhaus**
6. **Krankenhaus und Krankenhausträger als Gegenstand der Krankenhausfinanzierung**
7. **Versorgungsauftrag des Krankenhauses**
8. **Krankenhausplanung und Drittschutz**

RA Prof. Dr. Michael Quaas
– Fachanwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht
– Mitglied im Anwaltsrat des BGH, Stuttgart

VRIOLG Wolfgang Frahm, Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Arzthaftungsrecht

Intensiv-Seminar

19.07.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMedizinR

1. **Rechtliche Grundlagen einer Haftung**
 - Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Deliktische Haftungsgrundlagen
2. **Zuordnung des Handelns von Organen und Hilfspersonen**
 - Organhaftung
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen
 - Haftung für Verrichtungsgehilfen
3. **Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern**
 - Voraussetzungen
 - Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (medizinischer Standard, Leitlinien und Richtlinien)
 - Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)
4. **Haftung wegen mangelnder Aufklärung**
 - Wirtschaftliche Aufklärung

- Therapeutische Aufklärung
- Eingriffs- und Risikoaufklärung (Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

5. **Verfahrensrechtliche Fragen**
 - Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, neues Vorbringen im zweiten Rechtszug)
 - Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Behandlungsunterlagen, Strafanzeige, Schlichtungsstelle, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren)
 - Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Befangenheit des Sachverständigen)

VRIOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Vorsitzender des Arzthaftungsensats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
- Mitautor u.a. „Frahm/Nixdorf/Walter, Arzthaftungsrecht“, 5. Aufl., 2013, und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012“
- Dozent u.a. für Rechtsanwaltskammern und -Vereine, Ärzte- und Zahnärztekammern
- richterliches Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Versicherungsrecht

RiOLG Petra Schaps-Hardt, Oberlandesgericht Hamburg

Besonderheiten des Versicherungsprozesses

Prozessuale Fragen – Beweisführung – Beweismittel

14.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAVersR**

Fragen aus unterschiedlichen Bereichen des Versicherungsrechts stellen sich in jeder Anwaltskanzlei. Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern gehören zum täglichen Geschäft.

Das Seminar wendet sich sowohl an bereits im Versicherungsrecht tätige Rechtsanwälte, die durch dieses Seminar vorhandene Kenntnisse aktualisieren und vertiefen möchten (Fachanwaltsfortbildung), als auch an Rechtsanwälte, die zwar keinen Fachanwaltslehrgang im Versicherungsrecht besucht haben oder besuchen wollen, die sich aber dennoch den notwendigen Überblick über die im Rahmen eines Versicherungsprozesses auftretenden Besonderheiten verschaffen möchten.

Die Seminarteilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript, in dem zu den systematisch aufbereiteten Problemen jeweils Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung gegeben werden.

Unter Einbeziehung des zum 01.01.2008 reformierten VVG sowie der aktuellen Rechtsprechung werden folgende Problembereiche behandelt:

- Zuständigkeitsfragen wie Gerichtsstand und Prozessführungsbefugnis
- Klagearten und Formulierung von Klageanträgen
- Möglichkeiten der Beweisführung und Beweismittel
- Spezielle Beweiserleichterungen im Versicherungsrecht
- Übergangsregelungen bei „Altfällen“, u.a. Änderungen bei Verjährungsfristen

Die Darstellung der Probleme erfolgt anhand zahlreicher praktischer Beispiele.

RiOLG Petra Schaps-Hardt

- Richterin am Oberlandesgericht Hamburg
- seit 2004 Mitglied des speziell für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Versicherungsverträgen zuständigen 9. Zivilsenates des OLG Hamburg; zuvor Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen des Zivil- und Strafrechts am Landgericht München I sowie Landgericht Hamburg und in der Referendarausbildung
- seit 2007 Dozentin im Rahmen des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht der Universität Hamburg

Gebührenrecht

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen durch das 2. KostRModG

20.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Neue Gebührenbeträge und -staffelung bei Wertgebühren
2. Erweiterung der Prozesskostenhilfe-Erstreckung in Familien- und Sozialfällen
3. Neue Vorschriften für Rechtsmittel in FGG-Verfahren
4. Erweiterung der Terminsgebühr für gerichtliche Termine
5. Erweiterung der Terminsgebühr für Besprechungen außerhalb des Gerichts
6. Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarung
7. Änderung der sozialrechtlichen Gebühren
– Einführung der Gebührenanrechnung

8. Erweiterung der Terminsgebühr in Sozialfällen, insbesondere schriftlicher Vergleich
9. Änderung der Einigungs- und Erledigungsgebühr in Sozialfällen
10. Änderung der verwaltungsrechtlichen Gebühren
– Einführung der Anrechnung im Widerspruchsverfahren
11. Strafsachen, neue zusätzliche Gebühren
12. Strafsachen, erweiterter Anwendungsbereich der Grundgebühr
13. Änderungen bei den Auslagen

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Schneider, Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen durch das 2. KostRModG

14. Haftungsfalle PKH-Vergleich

15. Neue Wertvorschriften für außergerichtliche Tätigkeiten

16. Änderung in der Beratungshilfe

17. Änderung von Streitwertvorschriften

RA Norbert Schneider

siehe Seite 17

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

RVG aktuell 2013 –

Neuerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

06.05.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr **Intensivseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei****Wiederholungstermin: 01.07.2013: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr**

Voraussichtlich wird das 2. Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts am 01.07.2013 in Kraft treten. Die Änderungen betreffen im Grunde alle Rechtsgebiete. Inhalt dieser Veranstaltung sind zum einen die Änderungen als solches und die Auswirkungen auf die tägliche Praxis bei der Abrechnung der anwaltlichen Vergütung als auch die aktuellen BGH-Entscheidungen zu den bekannten Knackpunkten des RVG. Taktische Überlegungen rund um die Veranstaltung ab. Inhalte sind u.a.:

1. Geschäftsgebühr:

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Toleranzgrenze – Reflektierende Änderungen des RVG durch das neue RVG und die Reaktion der Anwaltschaft, Argumente zu den Bemessungskriterien: Ab 1,5 wird's interessant, Abgrenzung Geschäftsgebühr zur Beratungs-Verfahrensgebühr. Taktik, Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagtenseite

- Mittitulation durch Vergleich?
- Anrechnung bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen, mehreren Auftraggebern
- Anwendung in Altfällen – Übergangsregelung - Nachfestsetzung

2. PKH/VKH:

- Neue Tabellen bei Wahlanwalts- und PKH-Gebühren
- neuer Schwellenwert bei der PKH/VKH
- Erweiterte Erstreckung der Beiordnung in Scheidungssachen
- Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich

3. Gebührenchance Terminsgebühr:

- Neuregelung der Terminsgebühr für alle Verfahrensabschnitte
- BGH: Terminsgebühr auch lediglich fakultativer mdl. Verhandlung
- Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

4. Aufwertung des Beschwerdeverfahrens: die neue Beweisgebühr; zusätzliche Gebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

5. Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung

6. Neue Angelegenheiten & neue Streitwerte

7. Neustrukturierung der Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht

8. Gebühren des Berufungsverfahrens im Beschwerdeverfahren

9. Nr. 4141 VV RVG auch bei Einstellung des Strafverfahrens und Fortsetzung als Bußgeldverfahren?

10. Übergangsregelungen RVG I – RVG II

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Arbeitsrecht

→ Kunzmann, Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung: Seite 8

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen

Wiederholung: 19.02.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Das Seminar schildert die neueste höchstgerichtliche Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von Anstellungsverträgen und gibt wichtige Hinweise für die Praxis.

1. **Anwaltliche Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Die Gestaltung praktisch wichtiger Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wie z.B.:**
 - Gestaltung von Vergütungsabreden: Freizwilligkeitsvorbehalt, Widerrufsvorbehalt, Stichtagsklauseln, Zielvereinbarung vs. Zielvorgabe, Boni, Sonderzahlungen, Aktienoptionen etc.
 - Vertragsklauseln zu Überstundenabgeltung, Firmenwagen, Urlaub, Versetzung, Ausschlussfristen, Wettbewerbsverbot etc.
 - Besonderheiten beim Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell)

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Heidelberg
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, u.a. Lembke „Arbeitsvertrag für Führungskräfte“ (5. Aufl., 2012), Thüsing/Laux/Lembke „KSchG“ (2. Aufl., 2011), Autor im HWK „Arbeitsrecht Kommentar“ (5. Aufl., 2012) und in Thüsing/Braun „Tarifrecht 2011“
- ständiger Mitarbeiter beim Betriebs-Berater und beim juris PraxisReport-Arbeitsrecht, Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholung: 01.03.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

1. **Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2012**
2. **Zusammenfassung der Neuerungen im Urlaubsrecht**

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Intensiv-Seminar

Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht

24.4.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Grundsätzliches und Aktuelles zum Kündigungsschutzgesetz Insbesondere:

- Außerordentliche Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung

2. Vertragsgestaltung aktuell, oder: Warum man Formularhandbüchern nicht trauen darf:

- Aktuelle Rechtsprechung
- Musterformulierungen kritisch hinterfragt

3. BDSG und Datenschutz: Was wollen uns §§ 32 ff. BDSG sagen?

- Maßstab der Erforderlichkeit
- Einzelfragen von Anstellung bis Zeugnis
- Rolle des Betriebsrats
- Sanktionen

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von „Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG“, „Handbuch Tarifrecht“, 1. Auflage (beide 2010/2011: C.H.Beck); „Tarifautonomie im Wandel“, 1. Auflage, 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei Richardi „Betriebsverfassungsgesetz“, Wiedemann „Tarifvertragsgesetz“, Fleischer „Handbuch des Vorstandsrechts“, „Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)“, Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing „Arbeitsrecht“, 15. neu bearbeitete Auflage 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin)

Aktuelles zum Betriebsübergang (§ 613a BGB)

13.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Der Betriebsübergang nach § 613a BGB ist und bleibt ein „Evergreen“ des deutschen und europäischen Arbeitsrechts.

Die Veranstaltung zeigt die aktuelle Rechtsprechung auf und ordnet sie in eine systematische Darstellung typischer Fragestellungen der Praxis ein und erörtert sich daraus ergebende Gestaltungsmöglichkeiten.

Als aktuelle „Brennpunkte“ werden u. a. behandelt:

1. Der Tatbestand des Betriebsübergangs nach den „Klarenberg“-Entscheidungen**2. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Betriebsübergangs****3. Insbesondere: Leiharbeit und Betriebsübergang****4. Zuordnung der Mitarbeiter****5. Anrechnung von Betriebszugehörigkeit nach der „Scattolon“-Entscheidung****6. Anforderungen an ein rechtssicheres Unterrichtungsschreiben**

Prof. Dr. v. Steinau-Steinrück

- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts
- Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin
- Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Universität Potsdam
- Autor zahlreicher Aufsätze und Beiträge, u.a. zu § 613a BGB in „Hölter, Handbuch Unternehmenskauf“, 7. Aufl., 2010

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Linklaters, München)

Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

20.06.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Arb oder FAGesR

1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Arbeitsrecht in der Insolvenz

25.07.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

1. Die Grundsätze der betriebsbedingten Kündigung in Insolvenzantragsverfahren und in Insolvenzverfahren (§ 113 InsO)

- Beendigung der Arbeitnehmerverhältnisse u.a. die Nachkündigung durch den Insolvenzverwalter
- Der besondere Kündigungsschutz

2. Die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB)

3. Das Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers beim Betriebsübergang

4. Der Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als:
Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungshandbuch“ (Luchterhand Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber dem

Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV/HPI/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Ausgewählte Fragen zum Pflichtteilsrecht	[2]	11.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Unterhaltsrecht intensiv	[2]	12.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schwackenberg, Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen	[3]	03.05.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krauß, Gestaltungsfragen der Vermögensnachfolge	[3]	12.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Seiler, Familienverfahrensrecht	[4]	21.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Neues vom Zugewinn	[4]	05.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kogel, Anwaltliche Strategien bei der Teilungsversteigerung	[5]	12.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, Europäische Erbrechtsverordnung	[5]	18.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, Update Softwarevertragsrecht	[6]	17.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wälzholz, Gestaltungsmöglichk. bei Unternehmens-Umstrukt.	[6]	18.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kleindiek, Das MoMiG im Spiegel der BGH-Rechtsprechung	[7]	07.05.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Große Vorholt, Wirtschaftsstrafrecht - Compliance und ...	[7]	18.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Aktuelles zur GmbH und GmbH & Co. KG	[8]	26.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kunzmann, Der Schutz von Know-How im Arbeitsverhältnis ...	[8]	25.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Unlautere Produktnachahmung	[9]	26.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Unzicker, Das neue Kapitalanlage-Gesetzbuch (KAGB)	[9]	14.05.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankenrecht	[10]	14.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bork, Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der ...	[10]	22.02.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch ...	[11]	22.03.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[12]	08.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[12]	12.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum | Unterschrift _____

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089. 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089. 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an [] mich [] die Kanzlei

MAV HPI/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

von Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[13]	15.03.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[13]	09.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[14]	19.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weder, Klauselwäsche im Dreieck? / Strategien im SV-Beweis	[14]	26.04.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht – Schwerpunkte ...	[15]	15.05.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Merl, Bauvertragliches Vergütungsrecht nach BGB und VOB/B	[15]	04.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Quaas, Öffentliches Gesundheitsrecht – Aktuelle Rechtsentw. ...	[16]	21.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Frahm, Arzthaftungsrecht	[16]	19.07.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schaps-Hardt, Besonderheiten des Versicherungsprozesses	[17]	14.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, Anwaltliches Vergütungsrecht – Änderungen ...	[17]	20.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[18]	06.05.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2013 – Änderungen durch das ...	[18]	01.07.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Lembke, Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen	[19]	19.02.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[19]	01.03.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Expertenseminar zum Individualarbeitsrecht	[20]	24.04.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
v. Steinau-Steinrück, Aktuelles zum Betriebsübergang	[20]	13.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[21]	20.06.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Arbeitsrecht in der Insolvenz	[21]	25.07.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum | Unterschrift _____

Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Auflage 2011, 2524 Seiten, Carl Heymanns Verlag, Euro 255,00 ISBN: 978-3-452-27187-7

Der ursprünglich zweibändige Standardkommentar zur Vollstreckung und dem Vorläufigen Rechtsschutz wurde komplett überarbeitet und auf den Rechtsstand vom 01.03.2011 gebracht. Besonderes Augenmerk legten die Autoren in der Neubearbeitung neben den Regelungen der ZPO auf die europarechtlichen Aspekte des Vollstreckungsrechtes. Die einschlägigen Vorschriften der ZPO zur Vollstreckung europäischer Vollstreckungstitel, zum europäischen Mahnverfahren, zum europäischen Zahlungsbefehl und zum europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der EU-Verordnung Nr. 861/2007 sind ebenso vollständig kommentiert, wie die europarechtlichen Regelungen des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG), der EG Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) sowie die einschlägigen europarechtlichen Verordnungen über europäische Vollstreckungstitel einschließlich des europäischen Mahnverfahrens.

In diesem speziellen Großkommentar sind zunächst die unterschiedlichen Arten der Zwangsvollstreckung nach dem 8. und 11. Buch der ZPO ausführlich erläutert und kommentiert. Dabei wurde umfangreiche Kommentarliteratur neben Monografien, Lehr- und Handbüchern und Kommentare zu angrenzenden Rechtsgebieten berücksichtigt. Dabei wird nicht nur die herrschende Meinung, sondern werden auch abweichende Meinungen dargestellt, sodass der Kommentar die jeweiligen Probleme umfassend darstellt und dem Nutzer die Möglichkeit einräumt, sich selbst ein Urteil zu bilden. Die breit gefächerten und zahlreichen Fundstellen ermöglichen es dem Leser, die dargestellte Meinung nachzuvollziehen und ggf. selbst zu überprüfen.

Beim Schuschke/Walker handelt es sich sicherlich nicht um einen Kommentar, der täglich benötigt wird. Die Zwangsvollstreckung stellt sich oft als unliebsames "Anhängsel" der anwaltlichen Tätigkeit dar. Immer wieder zeigt die Praxis jedoch Probleme bei der Umsetzung von Vollstreckungstiteln. Dabei erweist sich dieser Spezialkommentar als Rettungsanker, der auch für außergewöhnliche Probleme Lösungsansätze bietet.

Die Besonderheit dieses Werkes liegt jedoch in der Darstellung der europarechtlichen Bezüge der Zwangsvollstreckung. Wirft schon die Vollstreckung inländischer Titel mitunter ungeahnte Probleme auf, so stellen sich umso mehr Fragen, wie europäische Vollstreckungstitel vor Ort vollstreckt werden können und wie hier Titel geschaffen werden können, die sodann auch der Zwangsvollstreckung im europäischen Raum zugänglich sind. Insbesondere Praktiker, die – und sei es auch nur notgedrungen – über den deutschen Rechtstellerrand hinausblicken, finden hier die notwendige Stütze und Sicherheit auf nicht alltäglichem Terrain.

Auch wenn Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von März 2011 sind, werden bereits die zum 01.01.2012 in Kraft getretenen und zum 01.01.2013 in Kraft tretenden, teilweise gravierenden Gesetzesänderungen insbesondere zur Vermögensauskunft, zum Schuldnerverzeichnis und zur Erzwingungshaft bei der Kommentierung berücksichtigt.

Dieser Kommentar zeigt, dass sowohl die ZPO in ihrem hinteren Teil als auch die europäischen Verordnungen für so manche Überraschung gut sind. Spezielle Probleme bedürfen spezieller Lösungen, die in der neuesten Auflage des Schuschke/Walker gefunden werden können.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Pro Justiz

Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort.

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag mit anschließender Diskussion

"EUROPA - Gesellschaft im Wandel"

Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß

Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia – Yogyakarta –, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau, Ehrenvorsitzender der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe und der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission e.V.

Dienstag, 05. März 2013 - 18.00 Uhr c.t.

Künstlerhaus -Clubetage
[Eingang Maxburgstraße]
Lenbachplatz 8, 80333 München

Einführung

Die weltweite Finanzmarktkrise und in ihrem Gefolge die Eurokrise mit ihren verheerenden Folgen für mehrere Mitgliedstaaten, zunächst vor allem Griechenland, aber auch Spanien, Portugal und nunmehr Zypern, gibt Anlass, auch in der Vereinigung Pro Justiz über die Gesellschaft im Wandel nachzudenken. Die Armut wächst innerhalb der Europäischen Union und auch in Deutschland, wenn inzwischen etwa 15 % der Bevölkerung an der Armutsgrenze leben bei erschreckend hohen prekären Arbeitsverhältnissen von über 7 Millionen in Deutschland, innerhalb der Europäischen Union – jedenfalls statistisch – mindestens etwa 30 Millionen Menschen ohne Arbeit sind und die Arbeitslosigkeit junger Menschen z.B. in Griechenland eine Quote von etwa 50 % und in Spanien von 40 % erreicht hat. Begleitet wurde diese Entwicklung unbemerkt – zum Teil gleichsam vorbereitend – von der Dominanz ökonomischen Denkens von der Gemeinschaftsebene her, die dem Wettbewerbsgedanken und einer ökonomischen Sicht der elementaren Strukturprinzipien für ein Staatswesen die "wertbildende" Funktion zugemessen hat. Flankiert wurde diese Sicht in Deutschland etwa durch eine Theorie des "Gewährleistungsstaates", die den Staat auch aus elementaren Bereichen der Daseinsvorsorge und selbst der öffentlichen Sicherheit zurückdrängen möchte. Bei dieser Umgestaltung der rechtsstaatlichen Demokratie geht es nicht allein um die Privatisierung etwa von Verkehrsinfrastruktur und Post wie auch die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Elektrizität oder die Beseitigung von Abwasser und Müll. Vielmehr steht die Ökonomisierung der Justiz an, wie Teilprivatisierungen im Strafvollzug, der Deal und die Mediation verdeutlichen. Damit einher geht eine Verschiebung des Menschenbildes, wie sie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht entspricht; denn die Würde des Menschen kann nicht in Euro oder Cent bemessen werden, ebenso sind Demokratie, Rechts- und Sozialstaat Werte an sich und unabdingbare Voraussetzung für ihr Gelingen ist eine stabile und in sich ruhende Gesellschaft.

Diesen Zusammenhängen geht der Vortrag nach.

Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß

München: Lustig

Verglichen mit der fast schon bedrohlich wirkenden Lustigkeit des rheinischen Karnevals ist der Münchner Fasching ein Begängnis gemäßigten bürgerlichen Frohsinns. Und das liegt nicht nur daran, dass München seit einigen Jahren den dem Fasching zugewachsenen Drang nach Verkleidung und den darin begangenen Akten des Alkoholmissbrauchs, der Völlerei, Sachbeschädigung und Promiskuität auf das Oktoberfest verlagert hat. Denn schon zu meinen Jugendzeiten, als in den Bierzelten des Oktoberfestes noch der gemeine Bierdimpfl Maß um Maß in sich hineinlaufen ließ, ohne auf die Idee des Schunkelns zu kommen oder gar das Erklettern einer Bank zu erwägen – schon zu diesen Zeiten war der Münchner Fasching von gebändigter Lustigkeit.

Da nimmt es durchaus Wunder, wenn in Lobeshymnen auf eine Humor-Tradition Münchens hingewiesen wird, derer man sich bisher nicht bewusst gewesen war. Dabei stammen diese Hymnen nicht von Humor-Lobbyisten mit Umsatz steigernder Verkaufs-Intention z.B. von Lachseminaren oder Lach-Yoga für traurige Manager oder von Hörbüchern zum Münchner Humor für den traurigen Rest. Die Hymnen stammen von einem Förderverein – und Förderverein, das klingt nun wirklich nicht lustig.

Aber das ist sein Anliegen auch nicht, das geförderte Gut hingegen schon. Es geht um eine Pinakothek, eine komische Pinakothek. Komisch nicht wie seltsam, sondern eben wie komisch, bissig, skurril, satirisch, absurd. Und Pinakothek heißt, es gibt Bilder zu betrachten, Bilder also, die Komisches in sich tragen, Cartoons, Satire. Was wäre das für ein sonntäglicher Museums-Nachmittag! Oder ein Besuch in der Mittagspause nach einem entnervenden Kanzlei-Vormittag! Lustwandeln zwischen Loriot und Tomi Ungerer, zwischen Murschütz und Paul Flora, Wächter, Grosz und Prechtl. Das wär was. Ist aber leider nicht.

Denn im Gegensatz zur greifbaren Präsenz der staatlichen Gemäldesammlungen ist die Komische Pinakothek noch ein Projekt, ein Hirngespinnst, wenn Sie so wollen. Gedacht zwar und gewünscht und im World Wide Web schon mal global annonciert (www.komische-pinakothek.de), aber weder baulich beheimatet noch mit jener Objektmenge glänzend, wie dies die ersten Namensvettern können. Das klingt zunächst einmal einschüchternd weit von der Realität oder der Realisierung entfernt. Muss es aber gar nicht sein, denn Museen dieser Art gibt es schon sieben an der Zahl im deutschsprachigen Raum: Cartoon Museum Basel, Caricatura Museum für komische Kunst Frankfurt, Caricatura Kassel, Karikatur Museum Krems, Deutsches Museum für Karikatur und Zeichenkunst Wilhelm Busch Hannover, Museum Komische Künste Wien, Museum für Humor und Satire in Luckau – und zudem natürlich das Tomi Ungerer Museum in Straßburg (Centre International de l'illustration Strasboroug).

Ja, und wo bleibt denn da München? Heimstatt und Wirkungsstätte von Karl Valentin und Liesl Karlstadt, Wedekind, Ringelwitz und Eugen Roth? Von Olaf Gulbranson, Th.Th. Heine, Eduard Thöny? Hier schoss der Simplizissimus seine von Satire vergifteten Pfeile auf Macht und Biedersinn, hier legten die „Elf Scharfrichter“ ab 1901 als erstes politisches Kabarett Deutschlands die Politik auf den Hackblock. Hier tobt der Nockherberg. Einst in der Pole-Position und nun hinter Krems und Luckau? Ein Schlusslicht, obwohl nach Ansicht der Projekt-Initiatoren Material in Hülle und Fülle vorhanden wäre – wie etwa in den unermesslichen Archiven der Graphischen Sammlung?

Das darf natürlich nicht sein. Und so widmeten sich die Galeristin a.D. Meisi Grill und der Maler und Cartoonist Rudi Hurlzmeier mit aller Kraft dem Aufbau eines Fördervereins mit dem einen Ziel: die „Förderung von Kunst und Kultur durch die Einrichtung und den Betrieb eines Museums der komischen Künste“. Sie scharten Gleichgesinnte um sich, versicherten sich der Unterstützung berühmter zeitgenössischer Cartoonisten und organisierten Ausstellungen – wie z.B. die Schau im Amerikahaus: „The Rejection Collection – die besten Cartoons, die der New Yorker nie druckte“ oder „Fiese Bilder – Meisterwerke des schwarzen Humors“ im Innenhof des Isartors.

Die Pinakothek ist also schon sichtbar geworden und als Kooperationspartner hat sie ihren Platz an der Seite der anderen Satire-Museen eingenommen. Die Planung steht schon für das Haus (ohne Haus): Eine Dauerausstellung soll die Vielfalt der Satiretradition darstellen, Wechselausstellungen sollen Neues bringen, ein Archiv soll anwachsen, Sammlungen sollen angekauft werden und wirtschaftlich abrunden sollen das Ganze ein Museums-Shop und ein „Cartoon-Saloon als gastronomisches Wellness Center“.

Aber die schönste Planung hilft nichts, wenn der endgültige Schritt in die reale Welt durch das Fehlen geeigneter Ausstellungs-, Archiv- und Verwaltungsräume nicht gemacht werden kann. Ein Ruck muss

also durch die Regierungen von Stadt und Land gehen, die sich sicher gerne mit einem Museum Komischer Kunst schmücken würden – das Problem ist nur, der Ruck würde vor allem durch deren Schatzkammern gehen. Und das finden sie nun wieder gar nicht lustig.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis S. 16

KOMISCHE PINAKOTHEK MÜNCHEN



Dieter Olaf Klama | Ludwig
© Komische Pinakothek München

Karl Friedrich Schinkel – Geschichte und Poesie



Karl Friedrich Schinkel
Gothischer Dom am Wasser, 1813, Öl/Leinwand, 80 x 106,5 cm
Nationalgalerie, Staatliche Museen zu Berlin
© Nationalgalerie, Staatliche Museen zu Berlin / bpk Foto: Jörg. P. Anders

Mittwoch, 20.02.2013 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 28.02.2013 um 18.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Karl Friedrich Schinkel, geboren 1781, war nicht nur der erste Baumeister Preußens, sondern ein Gestalter, der mit Zeichnungen, Gemälden und Dekorationen seine Zeit prägte wie kaum ein anderer. Die bevorzugten Stile der antiken Klassik oder der Gotik waren zugleich politische Manifeste. Modernste Illusionstechnik wurde von ihm etwa im Theater eingesetzt, um vergangene Zeiten oder ferne Orte wieder aufleben zu lassen. Die Ausstellung in der Hypo-Kunsthalle bietet erstmalig in München Gelegenheit, sich umfassend dem Universalgenie, aber auch dem Menschen Schinkel in seiner Zeit zu nähern.
(Text: Jochen Meister)

Die Unsterblichen – Götter Griechenlands

**Mittwoch, 13.03.2013 um 18.00 Uhr, Staatliche Antikensammlung, Königsplatz
Führung mit Dr. Christian Gliwitzki, Stv. Sammlungsdirektor Staatl. Antikensammlungen u. Glyptothek**



Zeus, Bronzestatue, 530/520 v. Chr.;
Photo: R. Kühling



Hera, attische Trinkschale, 470/60 v. Chr.;
Photo: R. Kühling

Die griechischen Götter faszinieren uns heute noch. Er sieht aus wie ein griechischer Gott! sagt man, wenn man ideale Schönheit in Worte fassen möchte. Aber auch die phantastischen Geschichten der griechischen Mythologie, in der die Götter mit ihren allzu menschlichen Schwächen und Stärken, mit ihrem oft widersprüchlichen und manchmal gar unmoralisch wirkenden Handeln eine zentrale Rolle spielen, ziehen uns in ihren Bann. Die antiken Götter sind uns vertraut und ganz fremd zugleich.

Die Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek München präsentieren in einer großen Sonderausstellung die antike Götterwelt und Religion, wie sie uns in den erhaltenen Bildern überliefert ist. Die Museen am Königsplatz besitzen zu diesem Thema so reiches Material wie zu keinem anderen: Tempelgiebel, monumentale Götterstatuen, Weihreliefs aus Marmor, kleinformatige Terrakotten und Bronzefiguren, Goldschmuck, Münzen und Ringsteine; allen voran jedoch aufwändig bemalte griechische Vasen.
(Text: Staatl. Antikensammlung)



Goldene Athena
Rekonstruktion einer Statue nach einem Original
Foto: MAV GmbH

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Karl Friedrich Schinkel mit Jochen Meister | 20.02.2013, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Karl Friedrich Schinkel mit Dr. Kvech-Hoppe | 28.02.2013, 18.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Unsterbliche Götter mit Dr. Gliwitzki | 13.03.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

ARCHIV GEIGER – Solln



Raumaufnahme Pigmentraum | Foto: Simone Naumann, München
© Archiv Geiger, München

Montag, 08.04.2013, 18 Uhr, Archiv Geiger,
Muttenthaler Str. 26, 81477 München - Solln

Führung mit Jochen Meister

Der Münchner Rupprecht Geiger (1908-2009), Sohn des Malers Willi Geiger, widmete sich nach einem Architekturstudium während des Zweiten Weltkriegs autodidaktisch der Malerei und wurde in den ersten Jahren des Wiederaufbaus zu einem der wichtigsten Vertreter einer gegenstandslosen Farbfeldkunst. Nachdem er eine Professur an der Düsseldorfer Kunstakademie 1973 beendete, wurde sein nach eigenen Vorstellungen errichtetes und später erweitertes Atelier in Solln zu einem Mittelpunkt seines Schaffens. Das Atelier wurde nach seinem Tod der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ist als Archiv zu Rupprecht und Willi Geiger konzipiert.

Eine Führung dort bietet einen besonders intensiven und intimen Einblick in die Philosophie und konkrete Arbeitsweise Rupprecht Geigers. Seine Überzeugung, dass Farben, insbesondere Rot, Energie freisetzen, kann an ausgewählten Gemälden an ihrem Entstehungsort sowie Grafik und Modellen für Farbräume in einer privaten Atmosphäre erlebt werden. (Text: Jochen Meister)

Für diese individuelle Führung im ARCHIV GEIGER wird pro Person ein Beitrag von Euro 15,00 (Eintritt inkl. Führung) erhoben, der vor der Führung zu entrichten ist. Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen.



Raumaufnahme Pigmentraum | Foto: Simone Naumann, München
© Archiv Geiger, München

20 |

Die Malerfamilie des Jan Brueghel d. Älteren



Jan Brueghel d. Ä. | Großer Fischmarkt, 1603
Eichenholz, 58,5 x 91,5 cm, 1799 aus der Galerie Mannheim
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Alte Pinakothek, München

Dienstag, 23.04.2013 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek, Museumsareal
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen besitzen weltweit die umfassendste Sammlung von Gemälden Jan Brueghels des Älteren. Zusammen mit den Werken seines Vaters Pieter Bruegel, seines Bruders Pieter und seines Sohnes Jan bietet diese einen facettenreichen Überblick über das künstlerische Schaffen der Antwerpener Malerfamilie. Erstmals wird nun der gesamte Bestand in einer Ausstellung präsentiert. Ergänzt durch Werke von Zeitgenossen, so von Paul Brill und Hans Rottenhammer, zeigt sie die künstlerische Entwicklung von Jan Brueghel dem Älteren, verdeutlicht aber auch die Prägung der Marke Brueghel. Die Zusammenarbeit mit anderen Malern wie beispielsweise Peter Paul Rubens und Hendrik van Balen wird ebenso in den Blick genommen wie die Produktion von Bilderserien mit allegorischen Themen. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> ARCHIV GEIGER mit Jochen Meister | 08.04.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Jan Brughel mit Dr. Kvech-Hoppe | 23.04.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	21
→ Bürogemeinschaften	21
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	23
→ Vermietung	23
→ Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf	24
→ Immobilienverkäufe	24
→ Verkäufe	24
→ Termins- / Prozessvertretung	25
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	25
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	25
→ Dienstleistungen	26
→ Schreibbüros	26
→ Übersetzungsbüros	27

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen März 2013:
Anzeigenschluss 15.02.2013

Stellenangebote an Kollegen

Es ist an der Zeit, unser Team zu verstärken. Zu diesem Zweck suchen wir aktuell einen Fachanwalt für Strafrecht (m/w). Unser Büro legt Wert auf kompetente Beratung und engagierte Verteidigung. Ausreichende forensische Erfahrung, wie auch die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit ist Bedingung.

Soweit Sie die Möglichkeit zu selbstständiger Fallbearbeitung in angenehmer Atmosphäre eines etablierten Münchner Büros suchen, sind Sie bei uns an der richtigen Adresse. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

WITTING • CONTZEN • DEGENHARD
RECHTSANWÄLTE

Leopoldstraße 54, 80802 München
www.leokanzlei.de

Bürogemeinschaften

Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner bietet Bürogemeinschaft in München – Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum zzgl. Gemeinschaftsfläche in Kürze zur Vermietung frei: das Büro befindet sich in der Montenstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee, wird neu renoviert und für eine Monatsmiete i.H.v. 385,00 € zzgl. NK + USt. angeboten.

Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 4 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwälten betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden.

Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderer Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Tel. 089/32162560, E-Mail: bueror@arbeitsrechtsjurist.de.

Zur Erweiterung unserer seit 20 Jahren bestehenden Fachanwaltskanzlei mit derzeit fünf Berufsträgern in München-Schwabing **bieten wir** einem selbstständigen und engagierten Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht (m/w) mit eigenem Mandantenstamm eine kollegiale Zusammenarbeit sowie die Nutzung von Synergien in angenehmer Atmosphäre eines etablierten Büros.

Bewerbungen senden Sie bitte unter Chiffre Nr. 106 / Januar/Februar 2013 an den MAV.

2 vorwiegend auf dem Gebiet des Strafrechts tätige Anwältinnen bieten schönes kleines, nach Süden in einen ruhigen grünen Innenhof gelegenes Zimmer mit Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und des Balkons, bevorzugt für eine/-n "Zivilrechtler" **zur Ergänzung unserer Bürogemeinschaft**. Gern geben wir zivilrechtliche Mandate an sie/ihn weiter. Wir legen großen Wert auf ein freundliches kollegiales Miteinander.

Frisch renovierte Kanzlei in Sendling am Harras. Hervorragende Verkehrsanbindung zur U-Bahn, S-Bahn und mehreren Buslinien. Monatliche Miete incl. Nebenkosten ca. € 650,-. Interessenten melden sich bitte bei RAin Felicitas Kraus (0173/3543635) oder RAin Claudia Enghofer (0172/9717709).

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Sechs fachlich spezialisierte RAe und 1 StB würden sich freuen, mit einem weiteren qualifizierten Kollegen (m/w) zusammenarbeiten zu können. Ein Schwerpunkt z.B. im Arbeitsrecht oder im Gesellschaftsrecht wäre besonders willkommen, andere wären aber auch möglich. Besonders wichtig ist uns die kollegiale Zusammenarbeit. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht. Unsere komplette, moderne Kanzleiausstattung kann natürlich mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 / 549119-0

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing am Englischen Garten (U3/U6 Giselastraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an.

Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089 / 38 38 710

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München
Telefon 089 / 38 15 89 10 Telefax 089 / 38 15 89 22

**Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten!
Königinstraße 11a, 80539 München,
direkt am Englischen Garten!
-Edelimmobilie-**

1 Raum im 1. OG

Größe Raum 24,5 m² + Gemeinschaftsfläche 2,62 m²,
gesamt 27,12 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 500,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Dieses Zimmer verfügt bereits über Einbauschränke,
die nicht extra abgelöst werden müssen.

Bei Interesse bitte melden bei:

Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065,

E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

Wir suchen ein neues Mitglied in unserer Bürogemeinschaft:

3 Anwälte in Bestlage Schwabing (Kaiserstrasse, 3 Geh-Minuten Mü Freiheit), freundliche + hilfsbereite Kollegen, sehr gut eingespieltes und engagiertes Team im Sekretariat, gute Kostenstruktur für das "Gesamtpaket alles inkl": eigenes Zimmer + Mitbenutzung Gemeinschaftsräume + optimaler Sekretariatsdienst (Telefonservice, Diktate, Kostennoten, Zwangsvollstreckung, Buchhaltung) + Verbrauchskosten für Telefon, Bürogeräte, Büromaterial + Anwaltssoftware.

Tel.: 332 431 (Herrn Wiesinger oder Herrn Schuster verlangen) oder mobil 01729630578

Bürogemeinschaft

Wir bieten Kollegin/Kollegen Bürogemeinschaft in der Nähe des Stiglmaierplatzes.

Wir bieten Zusammenarbeit mit 15 Versicherungen und Übernahme bestehender Mandate.

Wir bieten Büro mit 20 qm und repräsentatives Besprechungszimmer mit 30 qm und Blick auf den Maßmannpark.

Das Sekretariat sowie Personal und das verbundene Computersystem usw. stehen zur Verfügung. Eine langfristige Zusammenarbeit bei gegenseitiger Urlaubsvertretung ist erwünscht.

Kanzlei juDr. Borchert, Behmoaram, Heßstr. 90, München,
Telefon: 089/1266730.

Fachanwalt für Arbeitsrecht bietet Bürogemeinschaft

Fachanwalt (seit 1987) für Arbeitsrecht bietet Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit Arbeitsschwerpunkt Arbeitsrecht Bürogemeinschaft in Puchheim bei München.

Geboten werden in einer Reihenhausiedlung:

- 11 qm Arbeitsraum in ruhiger Lage mit zwei Schreibtischen, Aktenschrank, Regalen und Blick ins „Grüne“
- Mittelfristig kann ein weiterer Arbeitsraum zur Verfügung gestellt werden.
- Mitnutzung des Besprechungsraums
- Zusammenarbeit im Einzelfall
- Sehr gute Verkehrsanbindung

RA Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim,
Tel.: 089 1238754, www.rakrause.de

Kooperationsangebot

Wir sind eine gut eingeführte, seit Jahrzehnten bestehende, allgemein-ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Gersthofen bei Augsburg. Seit dem Ausscheiden eines Kollegen (Fachanwalt für Familienrecht) Mitte letzten Jahres sind wir zwei Berufsträger (Fachanwalt für Arbeitsrecht und Rechtsanwalt mit Spezialisierung privates Baurecht und Mietrecht). Wir suchen zur Verstärkung bevorzugt

Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht;

andere Fachrichtungen, z.B. Fachanwalt für Verwaltungsrecht oder Fachanwalt für Strafrecht sind auch denkbar.

Unser(e) neue(r) Kollegin/Kollege sollte über Berufserfahrung und einen eigenen Mandantenstamm verfügen. Repräsentative Räumlichkeiten und eine gute, vollständige Infrastruktur sind vorhanden.

Gedacht ist zunächst an eine Bürogemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit wechselseitiger Vertretung. Eine spätere Partnerschaft oder Sozietät ist angestrebt.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 102 / Januar/Februar 2013.

Die gute Adresse

Repräsentatives Bürohaus – Leopoldstraße/Siegestor – lichtdurchflutetes Treppenhaus – TG-Stellplatz – 3 Räume mit Vorplatz ca. 90 qm, ggf. mehr – auf Wunsch eigener Eingang – an Kollegen/Kolleginnen in Bürogemeinschaft zu günstigsten Konditionen zu vermieten.

Kontakt bitte über: raundra@rocketmail.com

**Bürogemeinschaft für
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/in**

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus fünf Kanzleien von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und einer Rechtsanwältin und bieten aufgrund altersbedingten Rückzugs eines Kollegen ein bis drei schöne Zimmer incl. Mitbenutzung des großzügigen Besprechungszimmers, Empfangs und der sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen an. Zur Auswahl stehen zwei Zimmer von ca. 15,5 und 17,20 m² sowie ein Raum von 23,50 m² oder knapp 32 m². Die Nettomiete beginnt beim kleinsten Raum bei ca. € 400,00 warm. Wir arbeiten in sehr kollegialer und kooperativer Atmosphäre zusammen und würden uns über eine/n weitere/n nette Kollegin oder Kollegen in unseren modernen, hellen und ruhigen Räumlichkeiten in der Grillparzerstraße freuen.

Kontakt: Rechtsanwältin Anke Voswinkel, Tel. 089/55 05 47 80.

Wir, ein Anwalt, eine Anwältin, haben einen Kanzleiraum (12 m²) evtl. auch einen weiteren Raum (14 m²) mit Sekretariatsbeteiligung ab sofort frei. Die Kanzlei ist zentral gelegen (Nähe Stachus), ansprechend ausgestattet und mit günstiger Kostenstruktur. Unsere Schwerpunkte sind Familienrecht, Mietrecht, Ausländerrecht und Strafrecht. Wir suchen einen Kollegen/eine Kollegin mit eigenem Mandantenstamm und Interesse an guter kollegialer Zusammenarbeit.

Schwanthalerstr.12, 80336 München

www.lawyershop.de

Anfragen: RAin Cornelia Seybold, Tel.: 089/263171

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort einen schönen, ruhigen 16 qm großen Büroraum zur Untermiete an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Teeküche, Besprechungszimmer mit Bibliothek und Infrastruktur können mitgenutzt werden.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

München Nähe Stachus, Bürogemeinschaft in repräsentativem, ruhigen Altbau mit 1 Steuerberaterin und 2 Rechtsanwälten bietet 1 Zi. von 16 Qm für Berufsträger für € 400.- netto. Das gemeinsame Besprechungszimmer kann mitbenutzt werden.

Das zu vermietende Durchgangszimmer ist ideal für jemanden, der nicht vollschichtig arbeiten will.

Tel 089 / 599 43 644.

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Bürogemeinschaft – Zusammenarbeit

Mit einer repräsentativen Adresse in der Leopoldstraße in München, viel Platz, TG und ggf. Mitnutzung der Infrastruktur sowie vieler Kontakte bieten wir

selbständigen Kollegen/Kolleginnen

kollegiale Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft, ggf. auch Zusammenschluß. Wir haben Platz für 2-3 weitere Kollegen/Kolleginnen, ggf. auch mehr.

Wir sind eine etablierte Zivil- und Wirtschaftskanzlei mit vielseitiger Vertrags- und Beratungspraxis bei mittelständischen Unternehmen und Selbständigen und können durch Zumietung von Büroflächen vergleichsweise günstige Konditionen für eine Zusammenarbeit (z. B. Miete warm unter € 20/m²) etc. bieten.

Über Ihre Kontaktaufnahme würden wir uns freuen.

Chiffre Nr. 107 / Januar/Februar 2013 an den MAV oder an
eMail: ra.kooperation@googlemail.com

Vermietung

Voll eingerichtete Anwaltskanzlei in Haidhausen zu vermieten. Kostengünstige Miete.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 104 / Januar/Februar 2013 an den MAV erbeten.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München

www.ariathes.eu

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Untervermietung für Rechtsanwälte/Steuerberater

Wir suchen ab sofort Untermieter für ein bis zwei großzügig geschnittene Zimmer (je ca. 25 m²) in sehr repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten im Westend (unmittelbarer U-Bahn-Anschluß), ggfs. auch möbliert.

Auf Wunsch kann auch ein Sekretariatsplatz dazu gemietet werden. Mitbenutzung der sonstigen Infrastruktur (großzügiges Besprechungszimmer, Kopierer, Fax, Teeküche) auf Kostenbasis möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 103 / Januar/Februar 2013 an den MAV.

NACHMIETER gesucht FÜR ANWALTSBÜRO BESTLAGE AM KARLSPLATZ IN MÜNCHEN MIT SEHR GÜNSTIGEM MIETVERTRAG UND MÖGLICHKEIT ZU TEILKANZLEIÜBERNAHME

24 |

158 m² Bürofläche, 7 Räume, sehr schöne zentrale Lage im 4. Stock mit Blick auf den Alten Bot.Garten/Justizpalast am Stachus in München Sophienstraße, 13.05 €/m², möbliert oder leer.

4 Chefzimmer (1 ab Übernahme und 1 mit weiterem, separaten Eingang ab 01.04.2013 beziehbar), 1 Empfang ca. 30 m² 3 Arbeitsplätze, 1 Sekretariat 22 m² 3 Plätze, 1 Sekretariat 8 m² 1 Platz, 2 WCs, Teeküche, Kopiererraum, Materialraum.

Nettogesamtmierte 2062,52 € zzgl. 345,42 € NK = 2407,94 €, zzgl. MWSt, keine Provision.

2 Chefzimmer sind derzeit untervermietet und können optional weitervermietet oder kurzfristig gekündigt werden (1 Chefzimmer - auch als Besprechungszimmer verwendbar - derzeit vermietet für 660,00 € bis Ende März 2013, zwei noch vermietet für 590,00 € (1-monatig kündbar) und 600,00 €, 2 Sekretariatsplätze vermietet für 110,00 € und 150,00 €).

Die derzeitigen Hauptmieter möchten 1 Chefzimmer und 2-3 Arbeitsplätze in Untermiete beibehalten.

Zusätzlich Übergabe/Verkauf Teilsozietät aus Altersgründen incl. umfangreicher Bibliothek, Software RA-MICRO, vernetzt mit 10 Arbeitsplätzen mit 38 Jahre fortgeschriebenem Formularwesen und Mandantenstamm (hauptsächlich Zivilrecht, ArbR, AufenthR, FamR, Verkehrsrecht, Sprachkenntnisse engl./türk. von Vorteil), sehr guter Umsatz, Übergabe-/Verkaufspreis VB. Einarbeitung und überleitende Mitarbeit/weitere Betreuung möglich.

Tel. 0171-487 2 478

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem wunderschönen Jugendstilhaus in München/Schwabing am Englischen Garten (U3/U6 Giselastraße). Wir vermieten 1 Zimmer (22 qm). Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats sowie des Besprechungszimmers/Literatur an.

Einem künftigen Zusammenschluss stehen wir positiv gegenüber. Im Rahmen der von uns betriebenen Partnerschaftsgesellschaft kann bei gewünschter späterer Kooperation die steuerliche Eigenständigkeit der Berufsträger in vollem Umfang gewahrt bleiben (Bestätigungsschreiben der Finanzbehörde liegt vor).

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich unter 089 / 38 38 710

München, Löwengrube -

2 min Fußweg zum Amtsgericht. In dieser zentralen und trotzdem ruhigen Top-Lage vermieten wir zu einem attraktiven Preis an Kollegen/Kollegin einen Büroraum als Anwaltszimmer. Mitbenutzung von Wartezimmer und Teeküche inklusive, auf Wunsch auch von Kopierer, Telefonanlage, Faxgerät und Internet-Anschluß (über WLAN). Gegenseitige Termins- und Urlaubsvertretung erwünscht.

Kontaktaufnahme bitte unter

rakassing@web.de oder Tel.: 089 / 8347863

Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

Rechtsanwalt aus Hamburg (mit eigenem Mandantenstamm) **sucht** wegen privaten Umzugs nach München gut eingeführte(n), möglichst wirtschaftsrechtliche(n) orientierte(n) Kanzlei/ Mandantenstamm **zur zeitnahen Übernahme oder Beteiligung**.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 101 / Januar/Februar 2013 an den MAV.

Verkauf einer Anwaltskanzlei mit sehr günstigem Mietvertrag

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei bestehend aus 2 Anwaltszimmern, 1 Besprechungszimmer, 5 Computerarbeitsplätze und ein größeres Sekretariat, Warteraum und Teeküche, vollständig eingerichtet zum quasi "Nulltarif" abzugeben. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 105 /Januar/Februar 2013.

Immobilienverkäufe

Juwel zu verkaufen Repräsentative Büroräume für Ihre Kanzlei Bestlage München-Lehel

- Exklusive 450 qm auf zwei Ebenen
- Zwei separate Eingänge
- Großzügige Raumaufteilung
- Exzellente und ruhige Lage am Park
- Gute Verkehrsanbindung
- Private und gewerbliche Nutzung
- 6 Tiefgaragen-Stellplätze
- Kaufpreis: 2.490.000,- zzgl. 3,57 % Käuferprovision incl. 19 % MwSt.

WALSER IMMOBILIENWELT GMBH

Siglinde Huther

Schlossgut Mooschwaige

81249 München

Tel.: 089-45458-0 Mobil 0171-3157958

Email: s.huther@walsers-immobilienwelt.de

www.walsers-immobilienwelt.de

Verkäufe

NJW 1960 - 2011, 1. Halbjahr 2012 gebunden sowie

FamRZ 1978 - 2012 gebunden sowie **BGH Entscheidungen**

in Zivilsachen Bd. 1 - 130 nebst Register gebunden, abzugeben.

Rechtsanwälte Witt & Partner, Tel. 448 82 83, Fax: 089 448 77 11.

Zu verkaufen:

- BGBl I., 1949 – 2004 [gebunden]
- BGBl. / GVBl. 1945 - 2003 [gebunden]
(Bayer. Gesetz u. Verordnungsblatt)
- BRS 1802 – 1956, Band 1– Band V [gebunden]
(Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts)
sowie Fortführungsnachweise bis 01.01.1971 [Hefte]
- FamRZ 1995-1 – 2001-2 [gebunden]
(Zeitschrift für das gesamte Familienrecht)
- NZS 2000 [gebunden]
(Neue Zeitschrift für Sozialrecht)
- ZAP Loseblattsammlung Band 1 – Band 7 (Stand: 12/2005)
(Zeitschrift für die Anwaltspraxis)
- AP (Hueck-Nipperdey-Dietz) 1954 – 1989 Kurzausgabe, gebunden;
Serie ab 1990 (Loseblattsammlung) – Stand: Heft 6/1998

Rechtsanwalt Andreas Burnhauser, München

Tel: 089 / 242 89 - 152

NJW gebunden 1963 - 2012 wg. Kanzleiaufgabe zu verkaufen.

Rechtsanwälte Maciej und Fink

Tel: 089 / 59 68 54 München

Termins-/Prozessvertretung

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **BERLIN**

Rechtsanwalt Jan Philipp Schwerdtner

Lietzenburger Str. 102 in 10707 Berlin

Tel.: (030) 881 40 40 Fax: (030) 882 59 17

E-Mail: mail@kanzlei-schwerdtner.de

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

| 25

Familienrechtskanzlei sucht

Rechtsanwaltsfachangestellte

mit Berufserfahrung, Vollzeit. Bewerbungen bitte an:

Rechtsanwältinnen

Fiedler, Becker-Busche, Gebhardt, Velsing

Sophienstr. 2, 80333 München ☎ 089/55088960

kanzlei@familienanwaelte-muenchen.de

Eingeführte Kanzlei am Prinzregentenplatz **sucht ab Mitte Februar** (oder später) **erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte** in Teilzeit langfristig für Montag und Freitag vormittags.

Gute Bezahlung!

Dr. Gerd Tersteegen & Anke Jung

Rechtsanwälte

Possartstr. 2, 81679 München

Tel.: 089-47 33 17, Fax: 089-47 08 71 31

www.tersteegen-jung.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 100 / Januar/Februar 2013** an den MAV.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: buero.bergmann@arcor.de

26 |

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch
Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachhilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Wir (ReNo-Geh. + ang. RA-Fachw.) bearbeiten Ihre Aufträge entweder direkt in Ihrer E-Akte oder per elektr. Datenübertragung. Sie brauchen lediglich ein digitales Diktiersystem, alles andere erledigen wir – egal, wo Sie Ihren Sitz haben. Kenntnisse in sämtlichen RA-Programmen vorhanden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Büroservice B/C. Ziep, Tel.: 0178 7980844.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II** u.a.

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter **www.schreibbuero-kanzleiservice.de**
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung für Rechtsanwälte, Steuerberater, kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93
Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

Schreibarbeiten

Analoge Diktate auf MiniCassetten (Philips) oder digitale (dss/dss pro) Diktate (Olympus, Philips, Grundig) via Datenaustausch per eMail. Einbindung von Word®-Vorlagen.

Cornelia von Cube

Telefon 0 89 / 56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



Schreibengpass?

Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibarbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Handelsregisterauszüge, Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanecz@gmx.de
www.recht-schreiben.com

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel.: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile,
Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge,
Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Guntherstr. 19 • 80639 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einem Volumen von ein bis zehn Millionen Euro pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH
Leopoldstraße 18 80802 München Telefon (089) 29 19 00-0 www.houben.vg

Die Houben-Vermögensverwaltung GmbH gehört zur **Houben** UNTERNEHMENSGRUPPE